Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Kreditgefährdung des § 824 Abs. 2 BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt a. M.

Vorgelegt von

Wolfgang Emmel, Referendar

aus Frankfurt a. M.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546401_0121

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Kreditgefährdung des § 824 Abs. 2 BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt a. M.

Vorgelegt von

Wolfgang Emmel, Referendar

aus Frankfurt a. M.

Referent: Prof. Dr. Klausing

Korreferent: Prof. Dr. Genzmer.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juni 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

Seite

I. Allgemeines 5
a) Allgemeine Bedeutung von § 824 BGB. 5
b) Das Verhältnis von § 824 BGB. zu anderen Bestimmungen . . 7
1. Das Verhältnis zu § 823 Abs. 1 BGB. 7
2. Das Verhältnis zu § 823 Abs. 2 BGB. 8
3. Das Verhältnis zu § 826 BGB. 8
4. Das Verhältnis zu § 1 UlWG. 9
5. Das Verhältnis zu § 14 UlWG. 9
6. § 824 BGB. und das Kartellwesen 10
c) Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen 11
d) Die Wahrnehmung berechtigter Interessen im einzelnen . . . 14
1. Wahrnehmung aus einem öffentlichen Recht oder aus einer öffentlich-rechtlichen Pflicht 14
2. Wahrnehmung privater Interessen 16
3. Wahrnehmung fremder Interessen 16
4. Die Stellung der Presse 18
5. Die Form der Aeußerung 22

II. Der Schadensersatzanspruch nach § 824 BGB. 23
a) Allgemeines 23
b) Der Widerruf 23
c) Die Veröffentlichungsbefugnis 26
d) Die Form der Zurücknahme 26

III. Der Unterlassungsanspruch nach § 824 BGB. 28
a) Allgemeines über die Unterlassungsklage 28
1. Ausdehnung auf alle absoluten Rechte 28
2. Ausdehnung auch auf das Gebiet der unerlaubten Handlungen 29
3. Die vorbeugende Unterlassungsklage 30
4. Die wiederherstellende Unterlassungsklage 31
5. Die Voraussetzungen der vorbeugenden Unterlassungsklage im einzelnen 32
b) Das Verhältnis von Unterlassungsklage und Wahrnehmung berechtigter Interessen 35
1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts im Laufe der Jahre . 36
2. Die Stellung des Schrifttums 44
3. Die Möglichkeit einer befriedigenden Lösung 44

IV. Die Beseitigungsklage nach § 824 BGB. 46
a) Allgemeines über die Beseitigungsklage 46
b) Das Verhältnis von Beseitigungsklage und Wahrnehmung berechtigter Interessen 49

V. Die Beweislast in § 824 BGB. 50

VI. Fassung des § 824 BGB. in einem künftigen Gesetz 51

Schrifttum.

Altmann: Die öffentlich-rechtliche Stellung des Schriftleiters und ihre Einwirkung auf den Berichtigungszwang des § 11 des Pressegesetzes, Diss. Erlangen 1938.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1922.

Bartelt: Zur Klage auf Widerruf einer Beleidigung. Arch. Ziv. Prax. 131, 314.

Bartelt: Zivilrechtliche Behandlung der ehr- und kreditverletzenden Mitteilungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dienen. Gruchot Beitr. 69, 437.

Bar, von: Die Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die Presse. Ger. S. 52, 81—208.

Baumbach: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht. München-Berlin 1938.

Biberfeld: Zur Auslegung des § 824 BGB. In Gruch. Beitr. 42, 367.

de Boor: Das Zusammentreffen der einzelnen Tatbestände der unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Gruch. Beitr. 61, 758.

Böttcher — Merkel — Müllensiefen: Wirtschaftskartei, Karteihandbuch. Wirtschaftsrecht, Stuttgart.

Brose: Die Unterlassungsklage zur Abwehr künftiger rechtswidriger Eingriffe in die durch die §§ 823, 824 und 826 BGB. geschützten Rechtsgüter und rechtlichen Interessen. Magdeburg 1930.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. II, 1905.

Engelhard: Die Ehre als Rechtsgut, 1921, in Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV.) 21. Tagung, Berlin-Leipzig 1927, 143.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse, Marburg 1930.

Ebermayer-Lobe: Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. Berlin-Leipzig 1929.

Erkens: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach den neueren Entwürfen eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Diss. Köln 1936.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1931.

Frank, H.: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 2. Aufl. München 1935.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe, 14. Aufl. München 1932.

Giese: Verantwortlichkeit von Verleger und Redakteur für falsche Nachrichten. JW. 1917, 631.

Geipel: Die vorbeugende Unterlassungsklage. 2. Aufl. Berlin 1938.

Gerlach: Deutsches Reichsstrafgesetzbuch. Berlin-Leipzig 1922.

Hoche: Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler.

Kern: Beleidigung, in Festschrift für Frank, II. Bd., Tübingen 1930.

Klee: Das Recht auf Wahrheit als Grundprinzip des § 193 StGB., in Festgabe für Frank II. Bd. Tübingen 1930.

Kohler: Ehre und Beleidigung in GA. 47, 150.

Lewald: Rechtsvergleichende Betrachtungen zur vorbeugenden Unterlassungsklage im Rahmen bürgerlich-rechtlichen vorbeugenden Rechtschutzes überhaupt. Diss. Köln 1937.

Liszt: Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1898.

Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin-Leipzig 1927.

Mattil: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Presse. Hamburg 1929.

Mezger: Strafrecht, ein Lehrbuch. München-Berlin 1931.

Müllensiefen-Dörinkel: Kartellrecht, Kommentar. 1938.

Nagler: Der Begriff der Rechtswidrigkeit, in Festschrift für Frank, I. Bd. S. 338.

Neumann: Die vorbeugende Unterlassungsklage. Diss. Marburg 1929.

Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse. 2. Bch., 2. Hälfte. 5. Aufl. Berlin 1928.

Olshausen, von: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 12. Aufl.

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Aufl. Berlin-München 1938.

Pfundner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht.

Planck: Recht der Schuldverhältnisse. 2. Bd. 4. Aufl. Berlin 1927.

Reichel: Ungünstige Kreditauskunft an den Kreditsucher selbst. Im Recht 18, 115.

Reichert: Die Kartellgesetze der Welt. 1935.

Rothering: Der § 193 des Strafgesetzbuches. GerS. 62, 1.

Rothering: Schadensersatzverbindlichkeit und Strafe. Arch. f. Bürg. Recht. 33, 64.

Reimer: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht. Berlin 1933.

Reichsgerichts-Räte-Kommentar. Recht der Schuldverhältnisse, 1934, 8. Aufl.

Sauer: Die Ehre und ihre Verletzung. Berlin 1915.

Schmidt, E.: Die Klage auf Widerruf. In JW. 1932, 2682.

Schmidt, R.: Der negatorische Beseitigungsanspruch. Stuttgart 1924.

Siber: Der Rechtszwang im Schuldverhältnis. Leipzig 1903.

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse. Besonderer Teil, 6. Aufl. Stuttgart Berlin-Leipzig 1937.

Staudinger, von: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse, 3. Teil, 9. Aufl. München-Leipzig-Berlin 1929.

Specker: Die Persönlichkeitsrechte. Diss. 1911.

Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.

Walsmann: Besprechung von Schmidt: „Der negatorische Beseitigungsanspruch". In Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht. Bd. 88, S. 400. 1926.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. Lieferung Bd. I, Tübingen 1924.

Zartmann: Die Wahrnehmung berechtigter Interessen als Schuldausschließungsgrund. In Strafrechtl. Abhandlungen. Breslau-Neukirch 1933; Heft 330.

I. Allgemeines

a) Allgemeine Bedeutung von § 824 BGB.

In § 824 BGB. werden der Kredit, der Erwerb und das Fortkommen geschützt.

Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, eines dieser drei Rechtsgüter zu gefährden, hat den daraus entstehenden Schaden nach Abs. 1 von § 824 BGB. zu ersetzen. Diese Ersatzpflicht tritt nach § 824 BGB. auch dann ein, wenn der Handelnde die Unwahrheit der Behauptung zwar nicht kannte aber kennen mußte.

§ 824 BGB. enthält keinen umfassenden Rechtsschutz für das bürgerliche Recht wie etwa die §§ 185—187 StGB. für das Strafrecht. Er richtet sich nicht gegen die Verletzung des allgemeinen und sozialen, sondern nur gegen die Verletzung des wirtschaftlichen Ansehens des einzelnen.[1]) Allerdings kann beides zusammenfallen,[2]) indem durch die Verletzung des Kredites, des Erwerbs oder des Fortkommens auch gleichzeitig die Ehre verletzt wird. Deshalb kann man von einer Reflexwirkung des diesen drei Rechtsgütern gewährten Schutzes in § 824 BGB. reden, da durch die Vorschrift dieses Paragraphen unter Umständen ein mittelbarer Ehrenschutz erreicht werden kann.

Das beweist vor allem die Entstehungsgeschichte des § 824 BGB.

Zunächst war im ersten Kommissionsentwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch in § 704 Abs. II Satz 2 auch die Ehre neben Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit als zu schützendes Lebensgut genannt.[3]) Im zweiten Entwurf wurde sie jedoch wieder gestrichen,[4]) da man einen Schutz der Ehre durch zivilrechtliche Bestimmungen neben den strafrechtlichen Vorschriften der §§ 185—187 StGB. für unnötig hielt. Ebenso wurde ein Unterantrag, der einen zivilrechtlichen Schutz der Ehre gegen fahrlässige Verletzung vorschlug, als zu weitgehend und zu unbestimmt abgelehnt.[5]) Aber die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß gewisse persönliche, besonders wichtige Interessen auch gegen fahrlässige Beeinträchtigung geschützt werden müßten. Zwar reichten die strafrechtlichen Bestimmungen für eine große Anzahl von Fällen aus, aber einige persönliche Interessen bedurften eines erweiterten Schutzes. So sei z. B. die fahrlässige Kreditschädigung zu berücksichtigen. Der Kreditschädigung müßten aber auch alle die Fälle gleichgestellt werden, bei denen auf andere Weise der Erwerb oder das Fortkommen eines anderen beeinträchtigt werde. Denn die Verschaffung von Kredit sei nur eines von vielen Mitteln, deren sich jemand zum Zwecke des Erwerbs oder des besseren Fortkommens bedienen könne.[6]) So entstand der spätere § 824 BGB.

---

[1]) Vgl. Soergel Anm. 10 zu § 824 BGB.; Staudinger, Anm. 1 und 2 zu § 824 BGB.; RGRK. Anm. 1 zu § 824 BGB.

[2]) Vgl. RG. 140, 392; in JW. 1932, 2858.

[3]) Vgl. Prot. S. 637 ff.

[4]) Ebenda.

[5]) Ebenda.

[6]) Vgl. Prot. S. 637 ff.

Die Entstehungsgeschichte zeigt also, daß der § 824 BGB. nicht etwa an Stelle des § 704 des ersten Entwurfes getreten ist, soweit sich dieser auf den Schutz der Ehre bezog, sondern er schützt nur einige persönliche Interessen gegen fahrlässige Verletzung, wo der Schutz der §§ 185—187 StGB. nicht ausreicht. § 824 BGB. füllt also für bestimmte Rechtsgüter die Lücke aus, die die strafrechtlichen Bestimmungen der §§ 185—187 StGB. offen gelassen haben.[7]) § 824 BGB. erstreckt sich nur auf die fahrlässige Verletzung der erwähnten Rechtsgüter, da im Falle der Kenntnis der Unwahrheit ein Ersatzanspruch bereits nach § 187 StGB. in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. begründet ist. Er ist aber nicht auf Vorsatz auszudehnen, sondern stellt nur eine Ergänzung der §§ 185—187 StGB. mit § 823 Abs. 2 BGB. dar, wie sich aus der Entstehungsgeschichte ergibt.[8])

Das Anwendungsgebiet dieser Bestimmung des § 824 Abs. 1 BGB. ist aber durch die Vorschrift des Abs. 2 dieses Paragraphen erheblich eingeschränkt worden, da sie dem Handelnden dann, wenn ihm die Unwahrheit unbekannt und er in Wahrnehmung berechtigter Interessen tätig war, von einer Schadensersatzpflicht befreit. Man erachtete also den Schutz des einzelnen gegen Kreditgefährdung durch § 824 Abs. 1 BGB. für zu stark und wollte einen gewissen Ausgleich schaffen. Deshalb wurde die Bestimmung des § 193 StGB., in dem bereits normiert war, daß gewisse an sich rechtswidrige Eingriffe in die Rechtssphäre eines anderen unter Umständen die sonst gesetzlichen Rechtsfolgen nicht nach sich ziehen, wenn sich der Handelnde auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann, in geeigneter Weise in das bürgerliche Gesetzbuch übertragen, um den Verkehr nicht allzu sehr einzuengen.[9]) Durch Abs. 2 von § 824 BGB. sollte allen denjenigen, die durch eine Schadensersatzpflicht zu sehr beeinträchtigt würden, eine gewisse Erleichterung bereitet werden. Die Bewegungsfreiheit der Auskunftsbüros und ähnlicher Institute sollte nicht allzu sehr beschnitten werden, wie sich aus den Protokollen ergibt.[10]) Gerade gegenüber den Interessen des einzelnen auf Unantastbarkeit seines Ansehens im wirtschaftlichen Verkehr und Geschäftsleben, wollte der Gesetzgeber auch allen denjenigen gerecht werden, die zur Auskunft, Aufklärung und Unterrichtung gewisser Personenkreise durch ihre Tätigkeit berufen sind und durch die Gefahr einer Schadensersatzpflicht dauernd in ihrer Berufsausübung weitgehend gehemmt wären. Der Begriff „Wahrnehmung berechtigter Interessen" ist bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Vorschriften der §§ 193 StGB. und 14 UlWG. festgelegt worden. Durch § 824 BGB. hat dieser Begriff auch seinen Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch gefunden, wobei er natürlich dort den besonderen Verhältnissen des Abs. 1 angepaßt wurde. Die Vorschrift des § 824 Abs. 2 BGB. geht insoweit über den § 193 StGB. hinaus, als es nach § 824 Abs. 2 BGB. genügt, wenn das wahrgenommene, berechtigte Interesse auch nur bei dem Empfänger der Mitteilung vorliegt, während es in § 193 StGB. auch beim Verbreiter vorhanden sein muß. Dagegen ist in § 824 Abs. 2 BGB. ein tatsäch-

[7]) Ebenda.

[8]) So die herrschende Meinung: Vgl. RGRK. Anm. 5 zu § 824 BGB.; Staudinger, Anm. 3c zu § 824 BGB.; Palandt, Anm. 1 zu § 824 BGB.; Planck, Anm. 2d; Soergel, Anm. 6; RG. 115, 79; a. A. Enneccerus, § 231, Anm. 8; Liszt, S. 37; Bartelt in Gruch. 69, 437.

[9]) Vgl. Planck, Anm. 5a zu § 824 BGB.; Staudinger, Anm. 4 zu § 824 Abs. 2 BGB.

[10]) Vgl. S. 637 ff.

liches, objektives, nicht nur ein vermeintliches Interesse erforderlich. Die irrige Annahme eines solchen Interesses, genügt dem bürgerlichen Recht — im Gegensatz zu § 193 StGB. — nicht.[11]) Ebenso muß in § 14 UlWG. wie in § 824 BGB. ein tatsächliches, objektives Interesse vorliegen. Im übrigen besagt der Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen in § 824 BGB. ungefähr dasselbe wie in § 193 StGB. und § 14 UlWG., denen er nachgebildet wurde.

Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der Mitteilung wird in § 824 Abs. 2 BGB. nicht abgestellt, sondern lediglich auf deren Kenntnis.[12]) Wenn bei Abs. 1 von § 824 BGB. zum Teil die Ansicht vertreten wurde, er umfasse auch neben der fahrlässigen, die vorsätzliche Kreditschädigung,[13]) so ist eine solche Annahme bei § 824 Abs. 2 BGB. schon deshalb nicht möglich, weil eine Befreiung von der Schadensersatzpflicht wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Abs. 2 nur eintritt, wenn dem Handelnden die Unwahrheit der Behauptung unbekannt war.

Soweit der Handelnde die Unwahrheit seiner Behauptung kannte, ist die Schadensersatzpflicht nach den §§ 185—187 StGB. in Verbindung mit § 823 BGB. ohne weiteres gegeben. Es fragt sich daher nur, wann in den zahlreichen Fällen, in denen der Handelnde die Unwahrheit der Behauptung zwar nicht positiv kannte, aber kennen mußte, eine Schadensersatzpflicht entsteht. Um dieses feststellen zu können, muß der Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen eingehend erörtert werden, denn die Entstehung einer Schadensersatzpflicht hängt in solchen Fällen nach § 824 Abs. 2 BGB. davon ab, ob dem Betreffenden dieses Recht auf Wahrnehmung berechtigter Interessen zugestanden wird oder nicht.

b) Das Verhältnis von § 824 BGB. zu anderen Bestimmungen.

Ehe auf den Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen eingegangen wird, sei kurz einiges über das Verhältnis von § 824 BGB. zu anderen Bestimmungen gesagt.

1. Das Verhältnis zu § 823 Abs. 1 BGB.

Nach herrschender Ansicht ist der Kredit ebenso wie der Erwerb und das Fortkommen kein „sonstiges Recht" im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.[14]) In § 823 Abs. 1 BGB. wird lediglich der „eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb"[15]) geschützt. Da also im übrigen dem Kredit durch § 823 Abs. 1 BGB. keinerlei Schutz gewährt wird, so ergeben sich weiter keine Berührungspunkte zwischen § 824 BGB. und § 823 Abs. 1 BGB.

[11]) Vgl. Planck, Anm. 5 zu § 824 BGB.; Oertmann, Anm. 5 zu § 824 BGB.; Enneccerus, § 231, I 5; Liszt, S. 38; Dernburg, § 390 III, 1, S. 723.

[12]) Hierüber im einzelnen s. u. S. 41/42.

[13]) Vgl. Anm. 8.

[14]) Vgl. Staudinger, Anm. 2e, zu § 823 BGB.; Planck, Anm. II, 1, f. zu § 823 BGB.; RGRK. Anm. 9 zu § 824. BGB.

[15]) Ein an sich sehr umstrittener Begriff vgl. hierzu Nipperdey. Beiträge z. Wirtschaftsrecht. II. 1931, S. 445 u. a.

2. Das Verhältnis zu § 823 Abs. 2 BGB.

Anders ist das Verhältnis von § 824 BGB. zu § 823 Abs. 2 BGB. Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. sind auch die Bestimmungen der §§ 185—187 StGB. Diese richten sich gegen die vorsätzliche Ehrverletzung und damit auch gegen die vorsätzliche Kreditschädigung. Sie sind daher insofern weiter gefaßt, als die persönliche Ehre nicht unter § 824 BGB. fällt.[16]) Andererseits wird nach dem Wortlaut des § 824 BGB. der Kredit nur als eines von vielen Mitteln erachtet, sich ein besseres Fortkommen und besseren Erwerb zu verschaffen und § 824 BGB. wird auch auf diese Rechtsgüter ausdrücklich ausgedehnt. Der in § 187 StGB. erforderliche Vorsatz ist ein anderer wie der, der in den §§ 185—186 StGB. verlangt wird. In § 187 StGB. wird eine Behauptung wider besseres Wissen, also Kenntnis der Unwahrheit gefordert, während sich der Vorsatz in den §§ 185 und 186 StGB. auf das Bewußtsein des beleidigenden Charakters erstreckt.[17]) Gegenüber § 187 StGB. bedeutet § 824 BGB. eine Erweiterung in dem Sinne, daß der vorsätzlichen Kreditschädigung die fahrlässige gleichgeachtet wird. Beidesmal handelt es sich um Verschulden in bezug auf die Kenntnis der Unwahrheit. Anders ist es bei den §§ 185 und 186 StGB. Hier gehört das Bewußtsein der Unwahrheit nicht zum Vorsatz, ja selbst der positive Glaube, die Behauptung sei wahr, schließt den Vorsatz nicht aus.[18]) § 824 BGB. enthält demnach keine Erweiterung des vorsätzlichen Verschuldens in § 186 StGB. auf das fahrlässige in bezug auf dieses Bewußtsein, sondern er erstreckt sich auf solche Fälle, in denen der Tatbestand des § 186 StGB. überhaupt nicht vorliegt. Darum ist es nicht ganz richtig, wenn manche annehmen, daß § 824 BGB. die Schadensersatzpflicht des § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit den §§ 185—187 StGB. auch auf fahrlässiges Handeln ausdehnt, sondern er setzt einmal der Verletzung des Kredites andere Fälle gleich, wodurch der Erwerb oder das Fortkommen beeinträchtigt wird und ferner achtet er das Kennenmüssen dem Kennen des § 187 StGB. gleich.[19]) Die verschiedenen Ausdrücke in § 824 BGB. „der Wahrheit zuwider" und in § 186 StGB. „wenn die Tatsachen nicht erweislich wahr sind" bedeuten lediglich eine verschiedene Verteilung der Beweislast in den Tatbeständen, auf den sich die beiden Bestimmungen beziehen.[20])

3. Das Verhältnis zu § 826 BGB.

In § 826 BGB. muß einem andern in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt worden sein. Eine Verletzung des Kredites nach § 826 BGB. muß deshalb im Bewußtsein einer Schädigung und mit dem Willen, diesen Erfolg trotzdem herbeizuführen erfolgt sein. Darum verstößt die Verbreitung wissentlich unwahrer, ehrverletzender und kreditschädigender Behauptungen in der Regel auch gegen § 826 BGB., während beim Kennenmüssen der Unwahrheit nur § 824 Anwendung findet. Allerdings kann auch schon die bewußt leichtfertige Aufstellung ehrverletzender Behauptungen ohne Kenntnis der Unwahrheit gegen § 826 BGB. verstoßen.[21])

---

[16]) Vgl. RG. 95, 339.

[17]) Vgl. Frank, Anm. II zu § 185 StGB. und Anm. III zu § 186 StGB.

[18]) Vgl. Frank, Anm. III zu § 186 StGB.

[19]) Vgl. hierzu auch Palandt, Anm. 1 zu § 824 BGB. RG. 140, 329; in JW. 1932, 2858; in HRR. 32 Nr. 2242.

[20]) Vgl. Anm. 3 zu § 186 STGB.

[21]) Vgl. hierzu Baumbach, S. 217.

4. Das Verhältnis zu § 1 UlWG.

Berührungspunkte ergeben sich ferner zwischen § 824 BGB. und §§ 1 und 14 UlWG. § 824 BGB. ist weiter gefaßt, da diese Vorschriften nur auf die Kreditschädigung, soweit sie zu Wettbewerbszwecken erfolgt, anwendbar sind. § 824 BGB. kann sowohl ergänzend neben diesen Bestimmungen als auch dann, wenn diese nicht in Betracht kommen, zur Anwendung gelangen.

Die Generalklausel des § 1 UlWG. bestimmt, daß Wettbewerbshandlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu Schadensersatz verpflichten. Ein besonderes Verschulden wird in § 1 UlWG. nicht gefordert.[22])

Im übrigen stehen § 1 UlWG. und § 826 BGB. gleichberechtigt nebeneinander. Ist eine Handlung nach § 1 UlWG. verfolgbar und liegen die Voraussetzungen des § 826 BGB. vor, dann kann auch diese Bestimmung angewendet werden. Da beiden aber Sondervorschriften, wie z. B. die §§ 14 und 15 UlWG. vorgehen, so können die §§ 1 UlWG. und § 826 BGB. da, wo eine Sondervorschrift besteht, nur ergänzend anwendbar sein.[23])

5. Das Verhältnis zu § 14 UlWG.

Starke Aehnlichkeit besteht vor allem zwischen § 824 BGB. und § 14 UlWG. § 14 UlWG. bestimmt in Abs. 1, daß derjenige, der zu Zwecken des Wettbewerbs über ein Erwerbsgeschäft, über die Person des Inhabers oder den Leiter des Geschäfts kreditschädigende Aeußerungen macht, zu Schadensersatz verpflichtet ist, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind. Abgesehen von der engeren Fassung des § 14 UlWG. in bezug auf den Wettbewerbszweck, decken sich die beiden Bestimmungen in einer Reihe von Punkten. Auch der Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen in § 14 Abs. 2 UlWG., auf den im einzelnen noch eingegangen wird, ist, wie erwähnt, derselbe wie in § 824 BGB.

In der Zulässigkeit der Schadensersatz- und der Unterlassungsklage ergibt sich aber eine Reihe von Verschiedenheiten bei beiden Bestimmungen. Eine Unterlassungsklage ist in § 14 UlWG. Abs. 1 ausdrücklich erwähnt, während sich eine solche Klage bei einem Verstoß gegen § 824 BGB. lediglich aus allgemeinen Grundsätzen ergibt.[24]) Ferner weist die Bestimmung des Abs. 2 von § 14 UlWG. noch einige Besonderheiten auf. Wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet werden, so wird dort trotz des Einwandes der Wahrnehmung berechtigter Interessen und obwohl es sich um vertrauliche Mitteilungen handelt, eine Unterlassungsklage ausdrücklich gewährt.

Auch in der Gewährung der Schadensersatzklage weichen beide Vorschriften voneinander ab. Während in § 824 Abs. 2 BGB. nur bei vorsätzlichem Handeln ein Haftungsausschluß nicht eintritt, schließt der Einwand der Wahrnehmung berechtigter Interessen in § 14 Abs. 2 UlWG. auch bei nur fahrlässiger Unkenntnis die Schadensersatzpflicht nicht aus, da nach§ 14 UlWG. Verschulden immer ersatzpflichtig macht, welche Einwände der Beklagte im übrigen auch sonst vorbringt. Insoweit ist der § 14

[22]) Die Frage des Verschuldens in § 1 UlWG. ist umstritten. Vgl. Baumbach, S. 51 und die dortigen Zitate; Reimer, K. 106, 2. Bd.

[23]) Ueber § 1 und § 826 BGB. vgl. die einschlägigen Kommentare.

[24]) Vgl. unten S. 30 ff.

UlWG. wesentlich ungünstiger für den Handelnden als der § 824 BGB., und darum ist § 14 UlWG. auch nur dann anwendbar, wenn es sich wirklich um einen Wettbewerbszweck handelt. Nach der Fassung des § 6 des alten Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von 1896 wurde durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen sowohl die Schadensersatzklage als auch die Unterlassungsklage, ebenso wie bei § 824 BGB.,[25]) ausgeschlossen, es sei denn, daß der Betreffende die Unwahrheit der Behauptung kannte, d. h. daß er vorsätzlich handelte. Die Fassung des § 14 UlWG. im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1906 geht aber über diese beiden genannten Vorschriften hinaus, insofern, als dort bei jeglichem Verschulden eine Haftung eintritt.[26])

6. § 824 BGB. und das Kartellwesen.

An dieser Stelle muß auch auf die Bedeutung der Kreditschädigung des § 824 BGB. auf dem Gebiet des Kartellwesens eingegangen werden. Es wäre durchaus denkbar, daß besonders auf dem Gebiet des Kartellwesens die Kreditschädigung als Mittel zur Bekämpfung des wirtschaftlichen Konkurrenten verwendet würde, indem z. B. über einen Außenseiter oder über dessen Lieferanten oder Abnehmer ungünstige Behauptungen aufgestellt werden, um ihn auf diese Weise aus dem Wettbewerb auszuschalten. Es finden sich aber nirgends in der Kartellrechtsprechung Fälle, bei denen eine Klage wegen Kreditschädigung nach § 824 BGB. oder — da es sich immer um einen Wettbewerbszweck handeln würde — nach § 14 UlWG. zur Entscheidung gekommen wäre;[27]) es sind ganz andere Tatbestände, die die Kartellrechtsprechung beschäftigt haben.[28]) Der Grund dafür, daß die Kreditschädigung durch Aufstellung irgendwelcher für den Konkurrenten ungünstige Behauptungen auf dem Gebiet des Kartellwesens keine Rolle spielt, dürfte folgender sein:

Die Kartelle, d. h. die Kartelleitung oder ihre Mitglieder, haben ganz andere Mittel, um gegen den wirtschaftlich unliebsamen Gegner, wie z. B. einen Außenseiter, vorzugehen. Sie können z. B. Sperren oder sperrähnliche Maßnahmen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Reichswirtschaftsgerichts gegen ihn verhängen oder ihn durch Preisunterbietungen oder durch andere ähnliche, typische Kartellmaßnahmen, auf die im einzelnen im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden kann, ausschalten, ohne daß er nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Regel gegen diese Maßnahmen vorgehen kann.[29]) Darum wird man sich nicht durch Behauptung kreditschädigender Tatsachen der Gefahr einer Schadensersatz- oder Unterlassungsklage nach § 824 BGB. oder 14 UlWG. seitens des Außenseiters aussetzen, wenn man denselben Zweck auf eine andere,

---

[25]) Darüber s. S. 41 ff.

[26]) Vgl. RG. im 50. Bd. S. 109; 118, 133 über das Verhältnis von § 824 BGB. und § 14 UlWG. Ueber die Unterschiede in der Beweislast, s. S. 52 ff.

[27]) Vgl. Die Entscheidungs- und Gutachtensammlungen für Kartellgerichtsentscheidungen und die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Die Zuständigkeit des Kartellgerichts ist im übrigen seit dem 1. 4. 1938 auf das Reichswirtschaftsgericht übergegangen.

[28]) Vgl. wie unter Anm. 26.

[29]) Vgl. aber Entscheidung des Reichsgerichts in Kartellrundschau von 1937, S. 277, wo Preisschleudern auch als unlauter im Sinne des § 1 UlWG. bezeichnet wurde, sofern das Preisschutzsystem selbst Anspruch auf rechtlichen Bestand erheben kann.

viel wirksamere Weise erreichen kann. In solchen Fällen können dem Betroffenen höchstens die besonderen Normen des Kartellrechts helfen.

Es sei hier noch nebenbei erwähnt, daß, abgesehen von § 824 BGB. und § 14 UlWG., die sich ja nur gegen die Kreditschädigung richten, die Bestimmungen des 25. Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ganz allgemein nur ausnahmsweise in der Kartellrechtsprechung bisher zur Anwendung gelangt sind.[30]) Das erklärt sich daraus, daß die typischen Kartellmaßnahmen in den seltensten Fällen unlauter und sittenwidrig im Sinne von § 1 UlWG. und § 826 BGB. sind. Es handelt sich auf dem Gebiet des Kartellwesens um eine besondere Art des gewerblichen Machtkampfes, die mit dem Begriff des unlauteren Wettbewerbs in der Regel wenig zu tun hat. Da für die Regulierung und Zügelung dieses Machtkampfes die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht ausreichten, bedurfte es einer besonderen Kartellgesetzgebung. Nur wenn eine Kartellmaßnahme gleichzeitig auch unlauter im Sinne des §§ 1 ff. UlWG. ist, können neben den Kartellrechtsvorschriften auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und auch die §§ 823 und 826 BGB. Anwendung finden.

c) Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Um festzustellen, wann der Handelnde die Vergünstigung des Abs. 2 von § 824 BGB. erlangt, ist zunächst auf das Wesen und den Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen einzugehen. Dieser Begriff, der in § 824 Abs. 2 BGB. enthalten ist, entspricht, wie erwähnt, im wesentlichen dem des § 193 StGB. und § 14 UlWG. Deshalb kann zur Begriffsbestimmung der berechtigten Interessen in § 824 BGB. auch weitgehend die Rechtsprechung und das Schrifttum zu § 193 StGB. und § 14 UlWG. herangezogen werden, soweit sich aus der Besonderheit des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Fassung des § 824 BGB. nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Der Gesetzgeber spricht in § 824 Abs. 2 BGB. nicht von „rechtlichem" Interesse, wie in § 810 BGB., sondern von „berechtigtem" Interesse, so daß er in § 824 BGB. zweifellos nicht an einen bestimmten rechtlichen Anspruch wie in § 810 BGB. gedacht hat. Eine Definition ist nun verschiedentlich versucht worden. Vor allem hat sich das Strafrechtsschrifttum häufig zu diesem Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen, allerdings nur soweit er im Strafrecht eine Rolle spielt, geäußert. Zunächst wurde versucht, das Interesse als solches näher zu bestimmen. So definiert Frank[31]) an einer Stelle das Interesse als „den Wert, den man einem bestimmten Ereignis oder Zustand beimißt". Rothering[32]) bezeichnet das Interesse „als die wertbetonte Beziehung eines Menschen zu einem Gegenstand, einer Person, einem Zustand oder einer Handlung". Dieses Werturteil oder diese Beziehung oder dieses Verhältnis, oder wie man sonst das Interesse bezeichnen mag, ist dann aber weder berechtigt noch unberechtigt, da es sich um einen rein inneren, psychologischen Vorgang handelt, der noch gar nicht der Außenwelt angehört. Berechtigt kann diese Beziehung erst sein, wenn sie auf ein bestimmtes Ereignis, einen Vorgang, einen Zustand bezogen wird. Die Sache selbst, auf die sich das Interesse bezieht, muß berechtigt, d. h.

[30]) Vgl. die Entscheidungen in Kartellrundschau, 1935, 907; 1936, 473; 1937, 277.
[31]) Kommentar Anm. III, 2a zu § 193 StGB.
[32]) Vgl. in GerS. 62, 39.

von der Rechtsordnung anerkannt sein, um die Anteilnahme gerechtfertigt erscheinen zu lassen, nicht aber diese Anteilnahme selbst. Es kommt auf den Zweck und das Ziel der Anteilnahme an.[33])

Wann ist nun ein Interesse als berechtigt anzusehen? Die zahlreichen Definitionen, die im Schrifttum versucht wurden, haben zur Klärung und Abgrenzung nicht wesentlich beigetragen. Es dürfte aber auch nicht einfach sein, eine Begriffsbestimmung zu geben, die inhaltlich das wesentliche trifft. Am bekanntesten ist die Franksche negative Definition, wonach berechtigtes Interesse als ein Ziel (Zweck) bezeichnet wird, „dessen Verfolgung nicht in Widerspruch mit Recht und Sitte steht".[34]) Diese Definition besagt ganz allgemein, daß sich die Interessen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sittlichen Anforderungen halten müssen. Es ist aber auch versucht worden, den Begriff der berechtigten Interessen positiv abzugrenzen, was allerdings auch zu einem ähnlichen Ergebnis führte. So bezeichnet Wachenfeld[35]) berechtigte Interessen als solche, die sittlich gerechtfertigt sind, Meyer-Allfeld[36]) als solche, deren Verfolgung die Gesellschaft billigt und denen daher auch das Recht seine Anerkennung nicht versagen kann.[37])

Auch die Rechtsprechung hat sich ähnlich über den Begriff der berechtigten Interessen geäußert. So heißt es z. B. in der Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen im 26. Band, Seite 76: „Im übrigen liegt ein berechtigtes Interesse dann vor, wenn das Interesse sich bei billiger, verständiger Würdigung der konkreten Sachlage als ein gerechtfertigtes darstellt."[38])

Alle diese Begriffsbestimmungen bringen ungefähr das gleiche zum Ausdruck, nämlich, daß berechtigte Interessen solche sind, die nicht unserer Rechtsordnung und den sittlichen Anforderungen zuwiderlaufen. Obwohl nun das Gesetz nicht von berechtigter Wahrnehmung berechtigter Interessen spricht, so darf doch nicht ohne weiteres jedes Interesse, das an sich berechtigt, d. h. das sich im Rahmen unserer Rechtsordnung hält, wahrgenommen werden. In § 193 und § 824 BGB. handelt es sich um die Regelung einer Interessenkollision zwischen dem Recht auf Achtung der Ehre, bezw. des Kredites des Angegriffenen und dem Recht des Handelnden auf Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen.[39]) Darum darf ein berechtigtes Interesse nach § 193 StGB. und § 824 Abs. 2 BGB. nur dann auch wahrgenommen werden, wenn es von der Rechtsordnung auch gegenüber dem Recht[40]) des Verletzten auf Achtung seiner Person anerkannt wird.[41]) Daß es sich um diesen Widerstreit zweier verschiedener Interessen im § 193 StGB., und damit auch in § 824 Abs. 2 BGB. handelt, hat vor allem dann in der Rechtslehre Frank

[33]) So die herrschende Meinung; a. A. Lobe, S. 89. Lobe ist der Ansicht, daß die Anteilnahme selbst, nicht der Gegenstand, auf den sie sich bezieht, berechtigt sein muß.

[34]) Frank, Kommentar, III, 2a zu § 193 StGB.

[35]) S. 359.

[36]) S. 372/73.

[37]) Vgl. auch Baumbach, Kommentar, zu § 14 UlWG.

[38]) Vgl. auch RGSt. 15, 17; Meyer-Allfeld, S. 372; Ebermayer-Lobe, Anm. 8 zu § 193 StGB.

[39]) Vgl. RGSt. 26, 76; 29, 147; 59, 414; 62, 92; RG. in JW. 1928, 825; OLG. in JW. 1927, 2066; GA. 63, 464.

[40]) Recht bedeutet in diesem Zusammenhang nicht soviel wie ein besonderes subjektives Recht, sondern gemeint ist ein rechtlich geschütztes Interesse.

[41]) So auch RGSt. 15, 17.

im einzelnen ausgeführt. So schreibt er,[42]) der Grundgedanke des § 193 StGB. sei, daß sich gewisse Interessen (oder Rechte) nicht anders als durch Verletzung fremder Ehre wahrnehmen lassen und dieser Notstand sei es, der im Gesetz Anerkennung gefunden habe. An einer anderen Stelle heißt es bei Frank:[43]) „Damit die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses rechtfertige, ist zunächst erforderlich, daß die Verletzung fremder Ehre als ein durch die Umstände gebotenes Mittel zur Wahrnehmung erscheint". Frank hebt vor allem den Notstand hervor, der von den Bestimmungen der §§ 193 StGB. und 824 Abs. 2 BGB. geregelt wird. Es kann, nach seiner Ansicht, in manchen Fällen dem Beleidiger nicht zugemutet werden, zu schweigen, selbst wenn dadurch die Ehre eines anderen angetastet wird. So sagt er:[44]) „Handelt es sich aber um einen Notstand, so hat er, hier wie sonst, nur dann (entschuldigende) rechtfertigende Wirkung, wenn es dem Täter — hier dem Beleidiger — nicht zugemutet werden kann, die Verfolgung eines Interesses mit Rücksicht auf die Interessen — hier die Ehre — eines anderen preiszugeben."[45])

Es zeigt sich demnach, daß die Definitionen des Begriffs der berechtigten Interessen an sich noch keinen Aufschluß darüber geben und wohl auch nicht geben können, wann man nun zur Wahrnehmung von solchen Interessen, die sich innerhalb unserer Rechtsordnung halten, auch berechtigt ist. Berechtigte Interessen sind wohl alle diejenigen, die nicht Recht und Sitte zuwiderlaufen, aber wann eine Wahrnehmung solcher berechtigter Interessen nach den Vorschriften des § 193 StGB. und § 824 Abs. 2 BGB. in Frage kommt, hängt von der gesamten Lage der beiden Parteien ab, die von diesen Bestimmungen geregelt werden soll. In den genannten Vorschriften ist eine notstandsähnliche Regelung einer Interessenkollision zu erblicken, die einen Ausgleich schaffen soll. Da aber hier von einem Notstand ausgegangen wird, so muß auf Grund des Prinzips der Güterabwägung festgestellt werden, wo im Einzelfalle das höhere Interesse vorliegt.[46])

Es läßt sich deshalb sagen, berechtigte Interessen dürfen nach § 193 StGB. und nach § 824 Abs. 2 BGB. wahrgenommen werden, wenn das Interesse nach der Gesamtlage des Einzelfalles auch mit Rücksicht auf die Belange des Verletzten als ein berechtigtes erscheint.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch die zum Teil von der herrschenden Meinung abweichende Ansicht von Klee erwähnt.[47]) Er behauptet, die Interessenabwägung sei im § 193 StGB. das „Sekundäre", das „Primäre" sei das Recht auf Wahrheit. Er behauptet[48]), daß die Interessenabwägung auf der Fiktion der Wahrheit basiere. In seinem Aufsatz in der Festschrift für Frank heißt es u. a., der Gesetzgeber habe in dem von § 193 StGB. geregelten Widerstreit des Ehrenschutzes zu den Interessen des Täters ein für allemal schon selbst Stellung genommen. Der Schutz des § 193 StGB. greife dann Platz, wenn die von dem Täter wahrgenommenen Interessen an und für sich — nicht im Verhältnis zum Ehrenschutz des Beleidigten betrachtet,[49]) „berechtigt", d. h. von der

[42]) Kommentar, Anm. III, 2a zu § 193 StGB.
[43]) Kommentar, Anm. III, 2a, zu § 193 StGB.; vgl. auch hierzu RGSt. 38, 251; 42, 441; Mayer, S. 285.
[44]) Kommentar, Anm. III, 2a zu § 193 StGB.
[45]) Vgl. Allfeld, S. 373; Ebermayer-Lobe, Anm. 7, zu § 193 StGB.; Rothering, in GerS. 62, 42.
[46]) Vgl. auch hierzu RGSt. 26, 147; 59, 414; 62, 92; RG. 142, 121.
[47]) Vgl. in Festschrift für Frank, Bd. II, S. 369 ff.
[48]) Ebenda.
[49]) Klee ist also für abstrakte Güterabwägung.

Rechtsordnung anerkannte Interessen wären. „Für den Staat erscheint es wertvoller, daß jeder einzelne seine Rechte verteidigen und seine berechtigten Interessen wahrnehmen soll, als daß der andere seinen Anspruch auf Achtung durchsetzen kann. Dafür, daß die Art und Weise in den Grenzen des Erforderlichen geschieht, sorgt § 193 StGB. in seinem Schlußsatz insoweit, als er auf die Form der Aeußerung oder der sie begleitenden Umstände abstellt." [50])

Klee hält also das Recht auf Wahrheit für das Grundprinzip des § 193 StGB.; der Schutz des § 193 StGB. kommt — nach seiner Ansicht — nur demjenigen zustatten, dessen Aeußerung „Dienst an der Wahrheit" ist, und berechtigte Interessen im Sinne von § 193 StGB. sind soweit und nur soweit gegeben, als die von der Rechtsordnung repräsentierte Allgemeinheit unmittelbar oder auch nur mittelbar das wahrgenommene Interesse als ihr eigenes anerkennt. [51])

Dabei äußerte sich Klee [52]) auch über die Frage, ob die Wahrnehmung berechtigter Interessen Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund sei. Obwohl auf diese Frage später noch einzugehen ist, sei schon an dieser Stelle erwähnt, daß Klee, eben dadurch, daß er die Wahrnehmung berechtigter Interessen als ein besonderes Recht auf Wahrheit betrachtet, zu dem Ergebnis kommt, daß dieses besondere Recht der Handlung die Rechtswidrigkeit nehme. [53])

d) Die Wahrnehmung berechtigter Interessen im einzelnen.

Wichtiger als die Definitionen war die Aufstellung gewisser praktischer Grundsätze und Richtlinien zur Frage der Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Berechtigte Interessen, im Sinne des vorigen, können sich sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem privaten Recht ergeben.

1. Wahrnehmung aus einem öffentlichen Recht oder aus einer öffentlich-rechtlichen Pflicht.

Das Reichsgericht hat zunächst festgestellt, daß gewisse Interessen, die aus einem öffentlichen Recht oder aus einer öffentlich-rechtlichen Pflicht heraus wahrgenommen werden, nicht hinter dem Recht des einzelnen auf Achtung seiner Ehre, seines Kredites usw. zurücktreten dürfen. Ein Eingriff kann in solchen Fällen nicht rechtswidrig sein. So sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts solche Aeußerungen nicht rechtswidrig — wenn sie auch sonst den Tatbestand der §§ 185—187 StGB. oder des § 824 Abs. 1 BGB. erfüllen —, die bei Zeugenaussagen, vor Ehren- und Disziplinargerichten gemacht werden. [54]) Gerade für die Zeugenaussage im Prozeß hat die Rechtsprechung die Wahrnehmung berechtigter Interessen anerkannt. [55]) Allerdings muß sich der Zeuge im Rahmen

[50]) Vgl. auch Liepmann, S. 380 ff. in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 9.—10. Heft, 17. Jahrg.
[51]) Vgl. Klee, ebenda, S. 371.
[52]) Vgl. Klee, ebenda, S. 370.
[53]) So auch die jetzt herrschende Meinung. Vgl. dazu S. 40; a. A. Zartmann, S. 62 ff. in Strafr. Abhandlungen, Heft 330.
[54]) RG. in JW. 1912, 587; 78, 215; 140, 402; in JW. 1934, 410; in JW. 1932, 2858.
[55]) RG. in JW. 1932, 3610.

der Beweisaufnahme halten.[56]) Dasselbe gilt von den Beamten im Rahmen ihrer Amtspflicht,[57]) ferner bei Beamtenbeschwerden, Anträgen an die vorgesetzte Dienststelle und ähnlichen Fällen.[58]) Ebenso liegt eine Rechtswidrigkeit dann nicht vor, wenn es sich um Strafanzeigen bei einer Strafverfolgungsbehörde handelt. Das hat selbst dann zu gelten, — hat ein Oberlandesgericht einmal entschieden[59]) — wenn die Anzeige in „leichtfertig fahrlässiger Weise" gemacht wurde, denn es handele sich dabei immer um die Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, und der Staat habe ein Interesse daran, daß ihm alle verdächtigen Beobachtungen mitgeteilt werden. Allerdings gelten diese Grundsätze nach der Rechtsprechung dann nicht mehr, wenn diese Strafanzeigen als Deckmantel für ehrverletzende Behauptungen benutzt werden,[60]) wenn damit Mißbrauch getrieben wird und diese Rechte zu Schikanen verwendet werden in dem Sinne, daß völlig haltlose Beschuldigungen erhoben werden unter Verschweigung der Gegenbeweismittel.[61]) Derartige Strafanzeigen, Anträge und Beschwerden an vorgesetzte Dienststellen sind ferner, wenn die Anzeige oder der Antrag wiederholt wird, nur dann zulässig und damit nicht widerrechtlich, wenn nicht wieder die alten Beschuldigungen erhoben werden, sondern nur, wenn lediglich neue Beweismittel angeführt werden.[62]) Zur Amts- oder Berufspflicht des Arztes kann es auch gehören, nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Darmstadt[63]) daß er seine Patienten über gesundheitliche Angelegenheiten belehrt, indem er z. B. vor einer nach seiner Ansicht unsachgemäßen Behandlung warnt, wenn auch dadurch andere Interessen verletzt werden können.

Höher als die Interessen des einzelnen stehen die Interessen der Allgemeinheit, des gesamten Volkes. Hinter dem öffentlichen Interesse des Staates und der Partei, sowie deren Gliederungen, müssen private Belange zurücktreten. Wer daher für Partei und Staat eintritt, genießt auch darum in gewissem Umfang den Schutz des § 193 StGB. und des § 824 Abs. 2 BGB. Das gilt namentlich für Aeußerungen, die von offiziellen Organen und Stellen der NSDAP und des Staates in gewissenhafter Ausübung ihrer Amts- oder Berufspflicht gemacht werden.

Wahrnehmung berechtigter Interessen kann aber auch in Frage kommen, wenn der einzelne die Ziele der Partei- und Staatsführung vertritt. So wurde im Jahre 1935 Wahrnehmung berechtigter Interessen bei einer Warnung vor Einkauf in jüdischen Geschäften,[64]) oder bei einem Hinweis auf die Zugehörigkeit eines Anwalts zur jüdischen Rasse[65]) anerkannt. Eine Wahrnehmung berechtigter Interessen kommt aber dann nicht in Frage, wo eigennützige Interessen nur unter dem Deckmantel des öffentlichen Wohles vorgeschoben werden.[66]) In der Entscheidung des Reichsgerichts, abgedruckt in Höchstrichterliche Entscheidungen von 1936, S. 1161, wo sich ein Arzt über die Güte eines Heilmittels äußert und dabei einen anderen Arzt unter Berufung auf das allgemeine In-

[56]) RG. 142, 116; RG. in JW. 1934, 410; RGSt. 41, 254.
[57]) Vgl. Beamtengesetz, § 3 Abs. 2; RG. in JW. 1912, 290.
[58]) RG. 78, 215; 88, 131; 124, 362; SA. 69, 198.
[59]) OLG. 14, 41.
[60]) RG. 88, 131.
[61]) RG. 124, 262; 140, 392; RG. in JW. 1932, 2858.
[62]) RG. 124, 262.
[63]) Hess. Rspr. 26, 111.
[64]) AG. Hamburg, in JW. 1935, 2763; Obergericht Danzig in JW. 1936, 2558
[65]) Obergericht Danzig, in JW. 1936, 392.
[66]) Obergericht Danzig, in JW. 1936, 391; vgl. hierzu auch Frank, Handbuch, S. 943.

teresse an der Volksgesundheit angriff, wurde dem Beklagten nicht der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen zugebilligt.

2. Wahrnehmung privater Interessen.

Eine Wahrnehmung berechtigter Interessen kann auch bei den privaten Rechten des einzelnen in Betracht kommen. Eigene, private Interessen sind im allgemeinen solche, die aus der Person des Wahrnehmenden unmittelbar hervorgehen. Zu deren Wahrnehmung ist der einzelne in bestimmtem Umfang berechtigt. So hat die Rechtsprechung entschieden, daß im Prozeß Wahrnehmung berechtigter Interessen vorliege, wenn in gewissem Umfange zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Behauptungen aufgestellt werden,[67]) bei Vorbringen der Rechtsuchenden gegenüber ihrem Anwalt,[68]) und ähnlichen Fällen. Bei Schriftsätzen im Prozeß kann aber ein berechtigtes Interesse dann allerdings nicht mehr vorliegen, wenn die Unhaltbarkeit und besondere Bedenklichkeit von vornherein klar ersichtlich ist.[69])

In allen diesen und ähnlichen Fällen wird man also sagen können, der Wahrnehmende selbst kann hier zur Verfolgung und Verteidigung seiner Rechte in einem gewissen Rahmen das vorbringen, was geeignet ist, den Interessen zu dienen, die sich aus seiner Person ergeben.

3. Wahrnehmung fremder Interessen.

Verhältnismäßig einfach läßt sich noch der Kreis der berechtigten Interessen abgrenzen, die sich aus den Belangen des öffentlichen Rechts und des öffentlichen Wohles ergeben. Ebenso kann ungefähr bestimmt werden, inwieweit der einzelne inner- und außerhalb des Prozesses zu seiner eigenen Rechtsverfolgung oder -verteidigung berechtigte Interessen wahrnehmen darf. Die eigentliche Schwierigkeit ergibt sich aber erst bei der Frage, inwieweit der einzelne fremde Interessen, die an und für sich berechtigt sind, wahrnehmen darf. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die Bestimmungen der §§ 193 StGB. und 824 Abs. 2 BGB., die einen gerechten Ausgleich bringen sollten, bald dem Angreifer auf dem Gebiet der Wahrnehmung berechtigter Interessen ein allzu großes Uebergewicht brachten, so daß die Interessen des Verletzten nahezu ungeschützt den Angriffen preisgegeben waren. Darum wurde sowohl im Schrifttum als auch von der Rechtsprechung versucht, den Kreis der berechtigten Interessen, die wahrgenommen werden dürfen, soweit als möglich einzuschränken. So forderte Kohler[70]) von dem Wahrnehmenden eine sorgfältige Prüfung, obwohl eine Prüfungspflicht im Gesetz nicht enthalten ist. Andere wieder, wie Frank[71]) behaupteten, das berechtigte Interesse „müsse geboten sein", Liepmann[72]) verlangt, daß das Interesse „unentbehrlich" sei, Sauer,[73]) daß es „höherwertig" als das des Verletzten sei. Diesen Versuchen des Schrifttums gegenüber prägte das Reichsgericht

[67]) RG. 85, 440.

[68]) RG. in Gruch. 54, 440, Nr. 26.

[69]) Vgl. hierzu RG. 140, 392; in JW. 1932, 2858, wo das Reichsgericht einen sehr großzügigen Standpunkt eingenommen hat, da es dort eine größere Freiheit für Form und Inhalt von Schriftsätzen im Prozeß für richtig hielt.

[70]) a. a. O., S. 105.

[71]) Frank, Kommentar, Anm. III, 2 a zu § 193 StGB.

[72]) a. a. O., S. 259.

[73]) a. a. O., S. 95.

den Begriff des „nahe angehenden Interesses". (RGSt. 5, 123 i. J. 1881; RGSt. 23, 285 i. J. 1892 u. a.). Das Reichsgericht, das bisher ein Interesse nur dann als berechtigt anerkannte, wenn es „bei billiger Beurteilung des Einzelfalles, sich als ein gerechtfertigtes darstellte",[74]) verlangte nunmehr bei der Wahrnehmung fremder Interessen noch eine besondere Beziehung des Handelnden zu dem von ihm wahrgenommenen Vorgang selbst. Nach dieser im Schrifttum zum Teil heftig bekämpften Ansicht des Reichsgerichts darf der einzelne nicht ohne weiteres jedes irgendwie vorhandene, auch im Hinblick auf die Belange des Angegriffenen berechtigte Interesse wahrnehmen. Er muß nachweisen, daß er noch einen anderen Grund hat, oder zu der betreffenden Angelegenheit in einem besonders nahen Verhältnis steht, das ihm das Recht gibt, sich zum Anwalt fremder Angelegenheiten zu machen. Es genügt, wenn der Handelnde aus irgend einem Grunde, kraft seines Amtes oder seiner Tätigkeit, zur Wahrnehmung berufen ist, oder die Interessen ihn sonst nahe angehen.[75]) So darf z. B. der Leiter eines hygienischen Institutes vor minderwertigen Nahrungsmitteln warnen,[76]) eine Behörde vor gefährlichen Waschmitteln.[77]) Sachverständige dürfen abfällige Kritik üben,[78]) vor allem aber dürfen Auskunfteien[79]) und ähnliche Institute Nachrichten vermitteln, wenn sie zu deren Erteilung beauftragt sind,[80]) wie auch Mitteilungen an solche Büros darunter fallen, wenn sie zur Beschaffung von Unterlagen dienen.[81]) Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen — d. h. Organe und Vorstandsmitglieder[82]) — sind berechtigt, die Interessen der betreffenden Personenmehrheiten zu wahren. Dasselbe gilt nach der Rechtsprechung für Genossenschaften, Vereine und Gemeinden.[83]) Auch wissenschaftliche Werke,[84]) wie z. B. „Der Brockhaus", dürfen vor irgendwelchen Geheimmitteln warnen und können somit auch allgemeine Interessen vertreten. Doch wird man dies nicht aut Unterhaltungsbücher ausdehnen dürfen.[85]) Bei juristischen Personen ist eine Wahrnehmung berechtigter Interessen auch zulässig bei Mitteilung an einen großen Personenkreis, wenn er organisiert und abgegrenzt ist.[86])

Diese nun in ständiger Rechtsprechung beibehaltene Meinung über die grundsätzliche Stellung zur Frage der Wahrnehmung fremder Interessen hat das Reichsgericht in folgender Entscheidung[87]) zusammengefaßt: „Im einzelnen Fall ist auf Grund verständiger, billiger Beurteilung der Sachverhältnisse zu bestimmen, ob Wahrnehmung berechtigter Interessen vorliegt. Soll jemand sich auf sie berufen können, so muß er zu der Angelegenheit, über die er sich geäußert hat, in einer Beziehung stehen, vermöge deren sie ihn persönlich nahe angeht. Daß es keine fremde, sondern seine eigene Sache sei, wird nicht gefordert. Ob es sich um private oder öffentliche Dinge handelt, macht ebenfalls keinen Unter-

[74]) RGSt. 26, 76; 29, 147; 30, 42; 34, 222; 36, 422; 40, 101.
[75]) RG. 51, 369; RGSt. 30, 42.
[76]) RG. in MuW. 19, 52.
[77]) Hanseat. Gerichtsz. 12, Beibl. 17.
[78]) Hanseat. Gerichtsz. 17, Beibl. 41.
[79]) OLG. 18, 77.
[80]) RGSt. 37, 104; 38, 131.
[81]) Hanseat. Gerichtsz. 08, Hauptbl. 145; SA. 64, Nr. 29. OLG. 18, 77.
[82]) RGSt. 44, 143.
[83]) RGSt. 25, 363.
[84]) RG. 60, 6.
[85]) RG. 115, 74.
[86]) RG. in JW. 1934, 410.
[87]) RG. 115, 80.

schied (RGSt. 59, 415; RGZ. 51, 378; 56, 285; 85, 442). Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gehört daher, wenn sie im Einklang mit der Rechtsordnung und den guten Sitten ausgeübt,[88]) z. B. auch die Verfolgung von Zwecken, die durch eine Stellung in der Gemeinde oder dem Staat bedingt, von Gemeindegesetzgebung oder Verfassung[89]) gewährleistet werden; desgleichen das Eintreten für rechtliche oder sittliche Belange anderer, sofern gewisse nähere Beziehungen dem Handelnden dazu Anlaß geben. Ist der vom Täter verfolgte Zweck so geartet, daß er bei Wahrheit des erhobenen Vorwurfs als berechtigt anzuerkennen wäre, dann bleibt er berechtigt, auch wenn sich die Behauptung nicht nachweisen läßt, vom Täter jedoch für berechtigt gehalten wird. Grundsätzlich aber muß entscheiden, ob bei verständiger Würdigung des einzelnen Falles die Anteilnahme des Täters an den in Frage kommenden Belangen auch gegenüber dem Recht auf Achtung fremder Ehre ein von der Rechtsordnung anerkanntes Interesse ist (vgl. RGSt. 59, 415)". Wesentlich an dieser Entscheidung, die ungefähr die bisherige Meinung des Reichsgerichts zusammenfaßt, ist, daß die Gerichte fast bis in jüngster Zeit[90]) kein allgemeines Recht des einzelnen, öffentliche Interessen wahrzunehmen, anerkannten, d. h. diejenigen Dinge, die den einzelnen nicht mehr angehen wie jeden anderen, in Wort oder Schrift zu rügen.

4. Die Stellung der Presse.

Diese Ansicht wurde zum Teil im Schrifttum bekämpft. Am meisten wehrte sich die Presse gegen eine solche Einengung, da auch der Schriftleiter nur vermöge einer besonderen Beziehung zu einer Sache berechtigt war, zu ihr Stellung zu nehmen. Denn auch der Tagespresse wurde kein allgemeines Recht zugestanden, öffentliche Interessen wahrzunehmen.[91]) Ueber die Presse sagt das Reichsgericht an einer Stelle u. a.:[92]) „Die Tagespresse ist nicht schlechthin befugt, geschweige denn verpflichtet, vermeintliche Uebelstände, Mißgriffe und Vergehen auch unter der Verletzung der Ehre einzelner Personen bekannt zu machen und öffentlich zu rügen. Die Rücksicht auf die menschliche Ehre dürfen den Zwecken der Unterhaltung und dem Zeitvertreib nicht geopfert werden". In der Leipziger Zeitschrift von 1914 S. 1624 (Urteil vom 2. 3. 1914) sagt das Reichsgericht: „Der Zeitung kann keinesfalls das Recht zugestanden werden, prüfungslos durch unwahre Nachrichten fremde Ehre und fremdes Vermögen aufs Spiel zu setzen, bloß um durch die Schnelligkeit ihrer Berichterstattung dem Wettbewerb die Spitze zu bieten und einem ungesunden Sensationsbedürfnis des Leserkreises entgegenzukommen."[93])

Nun hat das Reichsgericht hie und da Ausnahmen gemacht, die aber an der grundsätzlichen Einstellung gegenüber der Presse nichts änderten. In der erwähnten Entscheidung (RG. 60, 5), die als eine solche Ausnahme angesehen werden darf, wurde einem Lexikon eine etwas größere Freiheit eingeräumt: „Es muß als ein gutes Recht eines lite-

[88]) An dieser Stelle ist „wird" zu ergänzen.
[89]) Das betraf die Verfassung vor 1933.
[90]) Ueber die jetzige Ansicht zur Stellung der Presse, s. S. 21 ff.
[91]) Vgl. RG. 83, 362; in JRsch. 1927, Nr. 361; RG. 115, 80; in JW. 1927, 770; RGSt. 30, 42; Bad. Rspr. 04, 241.
[92]) RG. 63, 362.
[93]) Vgl. auch RG. 148, 159.

rarischen Unternehmens, das sich die große und verdienstvolle Aufgabe stellt, auf allen Gebieten des menschlichen Wissens eine der allgemeinen Durchschnittsbildung zugängliche und entsprechende Unterweisung zu geben, erachtet werden, auch auf dem Gebiet der Geheimmittel im weitesten Sinne nach der wirtschaftlichen, wie nach der Seite der Gesundheitspflege hin aufklärend und belehrend einzugreifen."

In einer anderen Entscheidung [94]) billigt das Reichsgericht einer schwer beleidigenden Presseäußerung den Schutz des § 193 StGB. zu, da dort das Gesamtwohl diese scharfe Form der öffentlichen Bekämpfung von Mißständen erfordere. Von diesen Einzelfällen abgesehen, betonte das Reichsgericht aber immer wieder, daß die persönliche und die geschäftliche Ehre ein unschätzbares Gut ist und daß die Presse einen der Ehre zugefügten Schaden nie wieder ganz gutmachen können. [95]). Auch die allgemeine sittliche Pflicht[96]) und ähnliche Erwägungen, z. B. anderen Schutzlosen zu helfen, genügte dem Reichsgericht im allgemeinen nicht. Der Redakteur mußte immer beruflich oder amtlich beauftragt sein, das berechtigte Interesse wahrzunehmen, genau wie jeder andere, sonst konnte ihm der Schutz des § 193 bezw. § 824 Abs. 2 BGB. nicht zugebilligt werden, es sei denn, er wies irgendwelche persönliche „ihn nahe angehende" Beziehungen nach.

Was für den Redakteur galt, galt auch für den Verleger. Der Verlagsvertrag gab ihm noch kein besonderes Recht. — Eine ganz andere Ansicht vertrat aber das Reichsgericht von jeher in bezug auf die Fachpresse. So sehr das Reichsgericht im allgemeinen die Tagespresse einzuschränken versuchte, so großzügig war es gegenüber der Fachpresse, der es ein weitgehendes Recht zur Wahrnehmung der Interessen derjenigen zugestand, die von ihr unterrichtet werden. So sprach das Reichsgericht dem Leiter einer Verbandszeitschrift die Befugnis zu, diejenigen Kreise zu unterrichten, deren Veröffentlichungsorgan die betreffende Zeitschrift war, hinsichtlich der Tatsachen, die für die betreffenden Fachkreise wichtig sind. [97]) Diese Unterrichtungsberechtigung ergab sich besonders bei Zahlungseinstellungen, Konkursen und ähnlichen geschäftlich wichtigen Ereignissen. [98])

Die erwähnten Gesichtspunkte, soweit sie sich auf die Fachpresse beziehen, galten jedoch nicht für Handels- und Gerichtszeitungen. [99]) Ebenso wurde eine politische Tageszeitung durch Einrichtung einer Handelsbeilage noch nicht zum Fachblatt. [100])

Im vorstehenden ist die grundsätzliche Stellung der Gerichte zu der Frage, inwieweit die Presse fremde Interessen wahrnehmen dürfe, bis zum Jahre 1933 dargelegt worden. Es fragt sich nun, ob nicht auch der Tagespresse nach dem Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933 in gewissem Umfang ein allgemeines Recht zur Wahrnehmung fremder Interessen zugestanden werden muß. Nach § 1 dieses Gesetzes ist der Schriftleiter Träger von öffentlichen Aufgaben und hat nicht nur das Recht, sondern auch die berufliche Pflicht, an der Gestaltung des geistigen Inhalts unserer Zeit mitzuwirken. Er ist ferner nach § 14 dieses Gesetzes ver-

[94]) RG. in JW. 1915, 913.
[95]) RG. 115, 80.
[96]) RGSt. 25, 27.
[97]) RG. in JW. 1919, 993; 83, 364; RG. in LZ. 1919, Sp. 1015.
[98]) RG. in Recht 04, Nr. 1111; RG. in JW. 1932, 3060; in Gen.-Bl. 32, 425.
[99]) OLG. Darmstadt, in Hess. Rspr. 29, 181.
[100]) RG. 83, 362; 148, 159, in JW. 32, 3060; a. A. Glaser in RuW. 3, 151; RG. in LZ. 14, 1432.

pflichtet, alles aus der Zeitung fernzuhalten, was dem Gesamtwohl des deutschen Volkes und Reiches abträglich ist, und was gegen die Ehre oder Würde des einzelnen verstößt und ihn widerrechtlich verletzen könnte. Hieraus ergibt sich, daß der Schriftleiter durch seinen Beruf verpflichtet ist, zu den allgemeinen Problemen Stellung zu nehmen und dort nicht schweigen darf, wo es das öffentliche Wohl erfordert. Soweit demnach der Schriftleiter in gewissenhafter Ausübung seiner Berufstätigkeit handelt, muß er auch zur Wahrnehmung fremder Interessen befugt sein, auch wenn diese ihn persönlich nicht mehr „angehen", wie jeden anderen.[101]) Das Reichsgericht hat zu den veränderten Verhältnissen Stellung genommen und der Tagespresse in einem Fall unter Hinweis auf § 14 des Gesetzes vom 4. 10. 1933 das Recht zugebilligt, vor der schwindelhaften Anpreisung irgendwelcher Mittel zu warnen.[102]) Auch das Oberlandesgericht Frankfurt hat sich in einer neueren Entscheidung hierüber geäußert.[103]) Es führt dort aus, daß der Presse, solange sie nur der Förderung persönlicher Erwerbsinteressen oder politischer, dem Staatswohl abträglicher Bestrebungen besonderer Volkskreise diente, in der Rechtsprechung das Recht zur Wahrnehmung fremder Interessen nicht in weiterem Umfang als Privatpersonen zugebilligt worden war. Dieser Grundsatz könne aber heute keine Geltung mehr haben, da das Pressewesen auf eine ganz neue Grundlage gestellt worden sei, und die Presse gemäß dem Schriftleitergesetz die öffentliche Erziehung und Belehrung zur Aufgabe habe. Diese Aufgabe — und das ihr übertragene Amt — und damit berechtigte Interessen nehme der Schriftleiter auch dann wahr, wenn er fremde Angelegenheiten erörtere. Ohne diese Befugnisse könne er das ihm übertragene Amt nicht ausüben. Allerdings ist hier zu beachten, wie auf der anderen Seite der einzelne vor Uebergriffen der Presse geschützt wird, wenn der Schriftleiter die Grenzen seines Aufgabengebietes überschreitet. Auch hierzu hat sich das genannte Oberlandesgericht geäußert, indem es ausführte,[104]) auch der Schriftleiter müsse sich gewisse Beschränkungen gefallen lassen. Er könne sich auf Wahrnehmung berechtigter Interessen nur dann berufen, wenn er innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenbereiches gehandelt habe. Ferner wurde gefordert, daß die Behandlung eines Lebensvorganges, durch die ein anderer gekränkt wird, durch die Umstände geboten sein müsse und nicht ohne ausreichende Veranlassung erfolge. Mit der gewissenhaften Amtsausübung durch den Schriftleiter unvereinbar und daher rechtswidrig, seien schließlich leichtfertige Ehrverletzungen, für die von jeher der Schutz des § 193 StGB. nicht in Anspruch genommen werden könnte.[105]) Wahrnehmung berechtigter Interessen liegt also nach dieser Entscheidung auch dann nicht vor — obwohl der Presse ein allgemeines Recht zur Wahrnehmung fremder Interessen in gewissem Umfang zugebilligt wird — wenn der fragliche Gegenstand mit dem geistigen Inhalt der von dem Schriftleiter geleiteten Zeitung in gar keiner Beziehung steht und die Erörterung zur Erfüllung seiner Berufspflicht nicht notwendig war.

Es ist also mit der neueren Rechtsprechung davon auszugehen, daß das Recht der Tagespresse an sich erweitert wird, daß aber eine hemmungslose Ausdehnung nicht gerechtfertigt erscheint, wobei auch dem heutigen Schriftleiter gewisse Schranken gesetzt sind. Er darf einmal

---

101) Vgl. Pfundner-Neubert zu § 14 des Gesetzes vom 4. 10. 1933; Hoche, zu § 14 dies, Ges.; Diss. von Altmann, S. 33.

102) RG. in JW. 1934, 1373; in HRR. 1934, Nr. 1589.

103) OLG. in JW. 1937, 1262.

104) OLG. in JW. 1937, 1262.

105) RGSt. 66, 1.

solche von dem Inhalt seiner Zeitung völlig abliegende Gebiete nicht ohne weiteres behandeln, und die Verletzung eines anderen muß nach dem schon öfter erwähnten Prinzip der Güterabwägung erforderlich gewesen sein. Der Mißbrauch des Amtes eines Schriftleiters einer öffentlichen Zeitung zu privaten Angriffen liegt ebensowenig im Rahmen einer Wahrnehmung berechtigter Interessen, wie eine leichtfertige Aeußerung unter Außerachtlassung einer notwendigen Prüfungs- und Sorgfaltspflicht. Nur eine im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens erfolgte Mitteilung kann den Schutz des § 193 StGB. in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt natürlich von § 824 Abs. 2 BGB.

Das Oberlandesgericht Frankfurt (in JW. 1937, 1262) weist daher am Ende der Urteilsgründe, wo darauf abgestellt wird, ob eine Mitteilung leichtfertig erfolgte oder nicht, auf einen, von der Strafrechtsprechung bereits vorgeschlagenen, neuen Weg der Einschränkung der Wahrnehmung berechtigter, aber fremder Interessen hin. Der Begriff der „nahe angehenden" Interessen als Einschränkung eines allgemeinen Rechts auf Wahrnehmung nicht eigener, berechtigter Interessen läßt keine Auflockerung im Einzelfall zu. Denn wird ein allgemeines Recht auf Wahrnehmung fremder Interessen bei der Presse, aber nicht nur dort, abgelehnt, so kann keine Ausnahme gemacht werden; gewährt man aber jedem ein solches Recht ohne weitere Begrenzung, so ist ein Schutz des einzelnen gegen Angriffe Dritter schwer möglich. Darum hatte das Schrifttum von jeher eine andere Unterscheidungsart vorgeschlagen, indem es den Begriff der „nahe angehenden" Interessen ersetzen will durch eine andere Einschränkung. Danach soll es bei der Frage, ob die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Einzelfalle zulässig war, davon abhängen, ob die Mitteilung leichtfertig ohne sorgfältige Prüfung erfolgte oder nicht.[106])

In der neueren Strafrechtsrechtsprechung hat sich das Reichsgericht bereits dieser Ansicht des Schrifttums angeschlossen und als entscheidend angesehen, ob bei einer Güterabwägung im Einzelfall die Aeußerung leichtfertig ohne vorherige Prüfung erfolgte und damit die Ehre des einzelnen „gröblich angetastet"[107]) wurde. So hat das Reichsgericht jedenfalls in diesen beiden in Anmerkung 107 angeführten Entscheidungen eine Wahrnehmung fremder Interessen — es handelte sich dort, wie überhaupt meistens in solchen Fällen, um öffentliche, politische Interessen — dort verneint, wo auf Grund leichtfertiger und haltloser Vermutungen hin, unwahre Behauptungen aufgestellt wurden. Von diesem Standpunkt aus ist damit auch die Frage, ob ein Schriftleiter eine Sonderstellung einnimmt oder nicht, bedeutend einfacher. Denn der Schriftleiter kann danach ruhig jedes, auch jedes fremde, Interesse wahrnehmen, auch wenn es ihn nicht mehr „angeht", wie jeden anderen.[108]) Wesentlich ist nur, ob einer seiner Prüfungs- und Erkundungspflicht auch wirklich genügt hat.[109])

---

[106]) Vgl. Engelhard, S. 150; von Bar, GerS. 52, 138; Kohler GA. 47, 165.

[107]) Vgl. RGSt. 62, 92; 63, 92.

[108]) Das Reichsgericht hat auch in einer Entsch. RGZ. 142, 121 bereits nebenbei auf diese neuere Strafrechtsrechtsprechung und auf ihre Bedeutung hingewiesen.

[109]) Für die zivilrechtliche Haftung des Schriftleiters waren vor Inkrafttreten des neuen Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933 die widerlegbare Vermutung des § 20 Abs. 2 des Reichspressegesetzes von 1874, im übrigen die allgemeinen Grundsätze maßgebend. Es sei jedenfalls an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß das Schriftleitergesetz hierüber ausdrückliche Vorschriften in § 20 enthält, wonach der Schriftleiter für den geistigen Inhalt einer Zeitung insoweit haftet, als er einen Artikel selbst verfaßt oder zur Aufnahme bestimmt hat. Hierbei

5. Die Form der Äußerung.

Obwohl in § 824 Abs. 2 BGB. nicht der Schlußsatz des § 193 StGB. enthalten ist, so gilt dieser allgemeine Gedanke gleichwohl auch hier. Wahrnehmung berechtigter Interessen kann nicht anerkannt werden, wenn in gehässiger und herabwürdigender Weise lediglich zu dem Zwecke einen anderen zu ruinieren, irgendwelche Aeußerungen gemacht werden.[110]) Das gleiche hat bei Benutzung einer Schmähschrift zu gelten,[111]) oder wenn in fahrlässiger Weise etwas so vollkommen anders dargestellt wird, daß es eine ganz andere Bedeutung erlangt.[112]) Obwohl im Konkurrenzkampf im allgemeinen kein so strenger Maßstab an die Abwehrmaßregeln des einzelnen gelegt werden darf, so fällt doch eine zu ungünstige Auskunft über einen Konkurrenten, nicht mehr in den Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen.[113]) Es ist demnach festzustellen, daß jedenfalls eine persönlich herabwürdigende Darstellung im allgemeinen gegen die guten Sitten verstößt (§ 826 BGB.).[114]) Daß nebenher ein persönlicher Beweggrund, der Rache etwa, zur Geltung kommt, schließt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Annahme der Wahrnehmung berechtigter Interessen noch nicht aus.[115]) In der Juristischen Wochenschrift von 1919, 994 (Urteil vom 3. 7. 1919), faßt das Reichsgericht seine Ansicht folgendermaßen zusammen: „So ist in den Entscheidungen 71, 170; 74, 236 ausgesprochen, daß, wo in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt wurde, weder das sittenwidrige Motiv der Rachsucht, noch das Bewußtsein der Schädigung den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllen kann. Nur die rein feindselige Gesinnung, neben der die Wahrnehmung berechtigter Interessen keinen Raum findet, die Absicht der Schädigung, begründet ohne weiteres die Anwendung des § 826 BGB."[116]) Ob diese Auffassung des Reichsgerichts auch heute noch gelten kann, erscheint bei dem allgemeinen Wandel in der Auffassung des Ehrbegriffes sehr zweifelhaft. Denn gerade dort, wo nebenher das Motiv der persönlichen Rachsucht in offener oder versteckter Form zu Tage tritt, kann heute eine Wahrnehmung berechtigter Interessen selbst dann nicht mehr anerkannt werden, wenn auch die Wahrnehmung der Interessen im übrigen sachlich berechtigt erscheint.

---

tauchen noch eine Reihe von Auslegungsschwierigkeiten im einzelnen über die Geltung des § 20 des Alten Reichspressegesetzes von 1874 neben § 20 des neuen Schriftleitergesetzes auf. Darüber finden sich Einzelheiten in den einschlägigen Kommentaren und neueren Diss. zum Schriftleitergesetz, auf die hier nur verwiesen wird (vgl. hierzu u. a. auch RG. in JW. 1917, 173; in Recht 1917 Nr. 1043 und Nr. 1154; in Gruch. 61, 799; in SA. 73 Nr. 12).

110) RG. in Recht 1913 Nr. 3243.

111) OLG. 28, 273.

112) RG. 57, 157; in JRdsch. 1927, Nr. 1017.

113) KG. in OLG. 28, 273.

114) RG. in JW. 07, 333; in JW. 1919, 993.

115) RGSt. 20, 164.

116) Vgl. hierzu auch RG. 74, 224 und RG. in JW. 1911, 402.
In der Entscheidung des Reichsgerichts in JW. 1919, 993, verlangt es für die Anwendung von § 826 BGB. eine Schädigungsabsicht. Damit stellt es aber schärfere Anforderungen für ein Vorgehen nach § 826 BGB. wie sonst. Denn im allgemeinen ließ es das Bewußtsein des schädigenden Erfolges und das Wollen desselben (dolus directus), ja u. U. sogar das Bewußtsein des Erfolges, und daß die Möglichkeit des Erfolges in den Willen des Betreffenden aufgenommen wurde und für den Fall des Erfolges gebilligt wurde (dolus eventualis) genügen.

II. Der Schadensersatzanspruch nach § 824 BGB.

Es läßt sich nunmehr über die Zulässigkeit eines Schadensersatzanspruches nach § 824 BGB. sagen, daß dieser Anspruch dann, wenn dem Handelnden die Unwahrheit der Behauptung nicht bekannt war, er diese aber hätte kennen müssen, davon abhängt, ob man ihm den Schutz des Einwandes der Wahrnehmung berechtigter Interessen zubilligt. Die Zulassung einer Schadensersatzklage in § 824 BGB. ist also in diesem Falle unmittelbar mit der Gewährung des Rechtes zur Wahrnehmung berechtigter Interessen verknüpft, sodaß die Ausdehnung bezw. Begrenzung dieses Begriffes zugleich eine rechtspolitische Frage ist, nämlich, ob der Täter in den oben erwähnten Streitfällen für sein Tun zivilrechtlich haften soll.

a) Allgemeines.

Worauf dieser Schadensersatzanspruch im einzelnen geht, ist in § 824 BGB. nicht näher gesagt, sondern bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 249—255 BGB. Der Schadensersatz aus § 249 BGB. soll den Zustand herstellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Eine Schwierigkeit bei der Schadensersatzpflicht aus § 824 BGB. ist, daß oft bei der Gefährdung oder Verletzung von Kredit, Erwerb und Fortkommen neben einem Vermögensschaden auch teilweise ein immaterieller Schaden eintritt. Soweit es sich um Vermögensschaden handelt, kann der Verletzte nach § 249 BGB. Naturalrestitution oder, wenn dieses nicht möglich ist, nach § 251 BGB. Ersatz in Geld verlangen. Ist dagegen ein immaterieller Schaden entstanden, so kommt mangels einer besonderen Vorschrift nach § 253 BGB., nach dem ein Schaden, der nicht vermögensrechtlicher Natur ist, nur in ganz bestimmten, gesetzlich normierten Fällen in Geld zu ersetzen ist, kein Geldersatz in Frage, sondern nur eine Wiederherstellung nach § 249 BGB., soweit diese möglich ist.

b) Der Widerruf.

Es ist zu prüfen, ob die Naturalrestitution nicht meistens am einfachsten durch eine Widerrufserklärung erreicht werden kann, denn wenn jemand über einen anderen irgendwelche kreditgefährdende Aeußerungen tut, so erscheint auf den ersten Blick der Widerruf als das beste Mittel, die falsche Behauptung wieder aus der Welt zu schaffen. Es ist dabei näher darauf einzugehen, einmal, ob im Zivilrecht eine solche Klage überhaupt rechtlich zulässig ist und dann, ob ein Widerruf unter dem Gesichts-

In dieser Entscheidung aber kam es dem Reichsgericht weniger auf eine grundsätzliche Stellungnahme zu § 826 BGB. an, sondern es wollte an dieser Stelle ausdrücken, daß bei Wahrnehmung berechtigter Interessen im allgemeinen ein weitherziger Standpunkt einzunehmen sei und Motive und Nebengedanken im allgemeinen unbeachtet bleiben können. Vgl. hierzu RGRK. Bem. 3 zu § 826 BGB.; Staudinger, Bem. 3 b zu § 826 BGB.; RG. 58, 214; 63, 146; 56, 73; 68, 431; 76, 313; 79, 35; 90, 166; 91, 350; 123, 271.

punkt des Schadensersatzes geltend gemacht werden kann, d. h., ob eine Widerrufserklärung wirklich eine Wiederherstellung des Zustandes herbeiführen kann, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Widerruf ist eine Erklärung gegenüber der Allgemeinheit oder gegenüber einem bestimmten Personenkreis mit dem Inhalt, daß eine Behauptung oder Mitteilung, die verbreitet wurde, zurückgenommen wird, weil sie unwahr ist. Der Widerruf hat also den Zweck, eine Erklärung wirkungslos zu machen, die vielleicht geeignet war, das Ansehen eines anderen zu beeinträchtigen oder für diesen eine schwere Vermögensbeschädigung herbeizuführen.

Der Widerruf im Rahmen der Schadensersatzklage, der im Wege der Zivilklage geltend gemacht wird, ist nicht zu verwechseln mit dem sogenannten Berichtigungsanspruch. Nach § 11 des Reichspressegesetzes von 1874 ist der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift verpflichtet, eine Berichtigung der in der letzteren mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen und Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Zunächst sei hier bemerkt, daß diese Bestimmung des § 11 des Gesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 auch durch das Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933 nicht außer Kraft gesetzt worden ist, sondern auch noch weiter geltendes Recht ist. Auf die Frage aber, inwieweit sich das Schriftleitergesetz auf den alten Streit auswirkt, ob dieser Berichtigungsanspruch ein privatrechtlicher oder ein öffentlich-rechtlicher ist, wie er geltend gemacht werden kann und von wem, kurz, welche Bedeutung dieser Bestimmung nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 4. 10. 1933 beizumessen ist, und welche Grenzen diesem Anspruch jetzt gezogen sind, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Jedenfalls handelt es sich, ganz abgesehen von der Art und Weise der Durchsetzung dieses Anspruchs, in § 11 des Reichspressegesetzes von 1874 um das Recht des Verletzten durch eine eigene Erklärung, die der betreffende Schriftleiter in dessen Zeitung die erste Mitteilung erfolgte, kostenlos aufnehmen muß, über ihn in der Presse verbreitete Tatsachen richtig zu stellen. Der Verletzte kann aber nicht auf Grund dieses Berichtigungsanspruches nach § 11 des Reichspressegesetzes von 1874 eine Erklärung des Schädigers selbst verlangen, etwa einen Widerruf oder eine ähnliche Erklärung.

Gegen die Zulässigkeit einer allgemeinen Widerrufsklage hatte das Reichsgericht im 60. Band, (Urteil vom 5. 2. 1905), Seite 1 ff. starke Bedenken geäußert. Es gab zwar zu, daß durch einen Widerruf das ungünstige Urteil über einen anderen beseitigt werden könne, aber es war der Ansicht, daß er als eine öffentliche Demütigung für den Beleidiger aufgefaßt werden müsse. Es lehnte ihn deshalb in dieser Entscheidung ab, da der modernen Gesetzgebung eine Zurücknahme mit demütigendem Charakter fremd sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß eine solche demütigende Wirkung durchaus nicht notwendigerweise bei einem Widerruf vorhanden sein muß. Das kann der Fall sein, wenn eine Entschuldigung oder ein Ausdruck des Bedauerns als Zusatz verlangt wird. Soweit allerdings an einen Widerruf in dieser Form gedacht wird,[1]) so darf man wohl annehmen, daß ein solches Verlangen nicht mehr in unsere Rechtsordnung paßt. Soweit es sich aber um eine rein sachliche Erklärung handelt, die nichts weiter als eine Richtigstellung zum Ziele hat, so ist nicht einzusehen, warum ein solcher Anspruch auf Widerruf ohne jeden weiteren Zusatz nicht zulässig sein sollte. In solchen Fällen steht die Un-

[1]) Vgl. Staudinger, II. Bd., 3. Teil, S. 1812.

annehmlichkeit, die auch bei einem rein sachlichen Widerruf für den Betreffenden auftreten kann, in keinem Verhältnis zu den Interessen des Verletzten, dem die Möglichkeit gegeben werden muß, sein geschädigtes Ansehen wieder herzustellen.[2]) Diesen Argumenten konnte sich das Reichsgericht auf die Dauer nicht verschließen und ließ dann später auch in zahlreichen Entscheidungen eine solche Klage auf Widerruf zu.[3]) Es erkannte schließlich an, daß zwar ein Anspruch auf Abbitte im Sinne einer öffentlichen Strafe oder einer Demütigung dem Verletzten nicht zugebilligt werden könne, wohl aber ein Anspruch auf Zurücknahme der verletzenden Aeußerung.[4]) Hierbei wird die Gefahr, daß die Art des Widerrufs eine Demütigung enthalte, bei Beleidigungen im Sinne der §§ 185—187 StGB. im allgemeinen weitaus größer sein als bei irgendwelchen kreditgefährdenden Erklärungen im Geschäftsleben im Sinne des § 824 BGB., da es sich hier in der Regel um eine rein geschäftliche Tatsachennachricht, z. B. Zahlungseinstellungen und dergl. handeln wird. Gleichwohl wird auch hier bei der Abfassung eines Widerrufs darauf zu achten sein, daß die Form der Zurücknahme nicht über den rein wiederherstellenden Zweck hinaus das Empfinden einer persönlichen Demütigung bei dem zum Widerruf Gezwungenen entstehen läßt.

Eine andere Frage ist es, ob der Widerruf als eine Form des Schadensersatzes verlangt werden kann, d. h. ob ein Widerruf überhaupt wiederherstellende Wirkung im Sinne des § 249 BGB. hat. Es ist zunächst kurz darzulegen, welche Schäden durch eine unwahre Behauptung im Sinne des § 824 BGB. eintreten können. § 824 BGB. bedeutet nicht einen umfassenden Ehrenschutz, sondern schützt eben den Angegriffenen nur insoweit, als sein Kredit gefährdet oder er sonstige Nachteile für Erwerb oder Fortkommen erlitten hat. Es handelt sich also vorwiegend um das Ansehen im Geschäftsleben, um den Kredit bei den Kunden, überhaupt um den guten Ruf des Betreffenden, soweit er für seine wirtschaftliche Existenz von wesentlicher Bedeutung ist. Bei Schäden im Sinne von § 824 BGB. ist darum zunächst bei der Kreditschädigung, als Folge der Minderung des geschäftlichen Ansehens, an den Verlust des Kundenkreises, Nichtzustandekommen von Vertragsabschlüssen, Verweigerung der Annahme von von dem Betreffenden unterzeichneten Wechseln und dergl. mehr zu denken. Es kommen dabei alle nur möglichen Erschütterungen und Gefährdungen von geschäftlichen Beziehungen in Frage. Dabei taucht natürlich die Frage auf, inwieweit hier ein Widerruf der Behauptung geeignet ist, schon eingetretene Schäden zu ersetzen. Jedenfalls kann das geschäftliche Ansehen bis zu einem gewissen Grade, z. B. durch eine Erklärung, daß die behauptete Zahlungseinstellung nicht erfolgt sei, sondern jene Nachricht auf einem Irrtum beruhe, wiederhergestellt werden. Daß aber bei einem Widerruf in öffentlichen Zeitungen möglicherweise nicht alle Interessenten von der zweiten Nachricht — von der Zurücknahme — Kenntnis erlangen, ist darum nicht ausschlaggebend, da es wohl nur auf die überwiegende Mehrheit derjenigen ankommt, die benachrichtigt werden, und nicht auf einzelne, die immer einmal aus irgend einem Grunde nicht erfaßt werden können. Daß auch der Widerruf einen schon entstandenen Schaden, z. B. bereits abgebrochene Geschäftsbeziehungen, oder daß der betreffende fragliche Vertrag nunmehr mit der Konkurrenzfirma abgeschlossen wurde, in zahlreichen Fällen nicht mehr ersetzen kann, ist sicherlich richtig. Hier hilft eben dann nur, soweit es sich um einen Vermögensschaden handelt, ein Ersatz in Geld. Soweit allerdings ein immaterieller

[2]) Vgl. dazu Oertmann, 2. Bd., 1. Abtlg., Anm. 2 zu § 249 BGB. auf S. 42 ff.
[3]) RG. 87, 80; 88, 133; 97, 343; in JW. 1919, 994.
[4]) Vgl. auch RGRK. Anm. 13 a zu § 823 BGB.

Schaden eingetreten ist, ist der Anspruch auf Widerruf überhaupt die einzige Möglichkeit für den Verletzten, einen Ersatz zu erlangen. Diese eben dargelegte Meinung vertritt im großen und ganzen das Reichsgericht. Es erkennt nunmehr grundsätzlich an, daß der Widerruf als eine Form des Schadensersatzes von dem Schädiger verlangt werden kann.[5]) Nach alledem darf man annehmen, daß der Widerruf wiederherstellende Wirkung hat. Der Verletzte kann daher eine Klage auf Zurücknahme einer kreditschädigenden Erklärung auf den Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 824 BGB. stützen. Allerdings muß auch der volle Tatbestand einer unerlaubten Handlung, also auch Verschulden vorliegen.

Bei § 14 UlWG. (sog. Anschwärzung) genügt, da dort Verschulden nicht gefordert wird — rechtswidriges Verhalten im allgemeinen hinreichend ist —, wenn der Beklagte die Wahrheit der Behauptung nicht beweisen kann, da er für diese beweispflichtig ist.[6]) Allerdings muß es sich, wie erwähnt, um einen Wettbewerbszweck handeln.

c) Die Veröffentlichungsbefugnis.

Neben dem Widerruf kennt die Rechtsordnung noch eine sogenannte Veröffentlichungsbefugnis eines Urteils. Der Sinn einer solchen Veröffentlichung eines Urteils ist derselbe, wie beim Widerruf, nämlich Wiederherstellung der Ehre, des Ansehens, des Kredites oder dergleichen.[7]) Dem Widerruf gegenüber erscheint die Bekanntmachung des Urteils als eine mildere Form der Wiederherstellung, da der Widerruf durch den Verletzer selbst erfolgt und ihn dadurch zwingt, seinen Irrtum offen zuzugeben. Darauf beruht natürlich auch gerade seine Wirksamkeit. Als weiterer Unterschied erscheint der Widerruf im allgemeinen in derselben Zeitung oder Zeitschrift, in der die erste Mitteilung erfolgte — er wendet sich also an denselben Personenkreis, der von der ersten Mitteilung unmittelbar durch den betreffenden Artikel Kenntnis erlangte — während die Bekanntmachung des Urteils häufig in mehreren verschiedenen Zeitungen geschieht. Obwohl ein solcher Anspruch auf Veröffentlichungsbefugnis im Gesetz nur in § 23 UlWG. ausdrücklich gewährt wird, so ist doch weitgehend anerkannt, daß eine solche Befugnis auch bei Verletzung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Delikten und auch im Rahmen von Vertragsverhältnissen, verlangt werden kann.[8])

d) Die Form der Zurücknahme.

Ueber die Form der Zurücknahme, auf die hier im einzelnen nicht weiter eingegangen werden kann, ist noch zu sagen, daß die Zurücknahme im allgemeinen allen denen zur Kenntnis gebracht werden soll, zu denen die Aeußerung gelangte, also daß sie nicht nur denen gegenüber erklärt werden muß, die zunächst von ihr Kenntnis erhielten. Wenn man also den Widerruf in derselben Fachzeitschrift, in der die erste kreditschädigende Mitteilung erfolgte, veröffentlicht, in derselben Form

[5]) Vgl. auch RG. 56, 286; 88, 133; 97, 343; in Warn. E. 1913, 548; in JW. 1919, 994; RGRK. Anm. 13 a zu § 823 BGB. Oertmann, 2. Bd. 1. Abtlg. S. 42; Staudinger, 2. Bd., 1. Teil, S. 114; a. A. Baumbach, Kommentar, S. 40 und 41.

[6]) Ueber die Beweislast s. S. 52 ff.

[7]) Vgl. hierzu Ullmer, in JW. 1930, 3757; Baumbach, Kommentar zu § 23 UlWG., S. 289.

[8]) Vgl. Reimer, S. 805; RG. in Grur. 1933, 253 Nr. 3; in MuW. 1931, 400.

und an derselben Stelle wie diese, so kann es sich im einzelnen doch noch fragen, ob die Nachricht nicht schon weiterhin auch anderen Fachkreisen oder sogar der weiten Oeffentlichkeit bekannt geworden ist und ob nicht nunmehr schon ein weitergreifender Widerruf auch in anderen Zeitungen und Zeitschriften erforderlich ist, z. B. durch eine öffentliche Zurücknahme in mehreren Tageszeitungen. Gleichgültig aber, ob der Schadensersatzanspruch in § 824 BGB. in der Form des Widerrufs, des Geldersatzes oder durch Bekanntmachung eines solchen Urteils verlangt wird, wird er in zahlreichen Fällen an dem Gegenrecht des Verletzers auf Wahrnehmung berechtigter Interessen — soweit dem Schädiger im übrigen die Unwahrheit der Behauptung unbekannt war — scheitern, da nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 824 Abs. 2 BGB. jegliche Schadensersatzpflicht ausgeschlossen ist.

Es taucht daher die Frage auf, ob der Verletzte dann, wenn ihm der Schadensersatzanspruch aus § 824 Abs. 1 BGB. wegen Abs. 2 dieser Vorschrift versagt ist, sich nicht irgendwie anders helfen kann. Da die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 824 Abs. 2 BGB. zumindest jede Ersatzpflicht ausschließt, muß es sich um Hilfsansprüche handeln, die jedenfalls keine Schadensersatzansprüche sind. Die Rechtsprechung hat bei § 824 BGB., — wie überhaupt auf dem Gebiet der unerlaubten Handlungen —, obwohl dort nur ein Schadensersatzanspruch ausdrücklich erwähnt ist, auch einen Unterlassungs- und einen Beseitigungsanspruch für zulässig erachtet.[9]) Es kommt deshalb darauf an, in welchem Verhältnis diese Ansprüche zu dem Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen stehen, und ob wenigstens diese Ansprüche trotz der Bestimmung des Abs. 2 von § 824 BGB. von dem Geschädigten erhoben werden können.

[9]) Hierüber im einzelnen, s. S. 30 ff u. S. 48 ff.

III. Der Unterlassungsanspruch nach § 824 BGB.

a) Allgemeines über die Unterlassungsklage.

Das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt als einzige Rechtsfolge der unerlaubten Handlung in § 824 BGB. den Anspruch auf Schadensersatz. Andere Ansprüche sind dort nicht genannt. Dieser Anspruch richtet sich auf Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§ 249 BGB.).

Neben diesem wiederherstellenden, ausgleichenden Rechtsschutz kennt das Bürgerliche Gesetzbuch auch einen vorbeugenden, gegen künftige Beeinträchtigungen. In diesen Fällen kann der Verletzte, wenn weitere Eingriffe zu erwarten sind, auf Unterlassung klagen. Solche Unterlassungsansprüche enthält das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich nur für ganz bestimmte absolute Rechte. So kann auf Unterlassung geklagt werden, in den Fällen der §§ 12, 862, 1004 BGB.[1]) Eine Unterlassungsklage ist also vom Gesetz vorwiegend nur bei absoluten Rechten gegeben. Damit hatte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen wollen, daß bei gewissen absoluten Rechten der Schadensersatzanspruch nicht für hinreichend erachtet wurde und daß dort dem Verletzten auch eine Möglichkeit geboten werden müsse, sich gegen künftige Beeinträchtigungen zu schützen.

1. Ausdehnung auf alle absoluten Rechte.

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches haben sich aber durch die Umgestaltung im Verkehrs- und Wirtschaftsleben die Verhältnisse derart geändert, daß im Laufe der Entwicklung schon bild ein starkes Bedürfnis nach einem umfassenden vorbeugenden Rechtsschutz entstand, der weit über den Kreis der genannten absoluten Rechte hinausgeht. Diesem allgemeinen Bedürfnis nach einem erweiterten, vorbeugenden Rechtsschutz, der im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst nicht enthalten ist, mußte Rechnung getragen werden. So hat die Rechtsprechung eine allgemeine Unterlassungsklage bei allen absoluten Rechten gewährt. Das bedeutet also, Ausdehnung des Unterlassungsanspruches über den Kreis der oben erwähnten Rechte, wo ein solcher Anspruch bereits ausdrücklich gegeben war, hinaus, auch auf alle die absoluten Rechte, wo sich eine dementsprechende Bestimmung noch nicht befand. Der Anspruch auf Unterlassung folgt dort aus der Ausschließlichkeit dieser Rechte.

Auch im Schrifttum[2]) ist daher ganz allgemein der Grundsatz anerkannt worden, daß da, wo der Gesetzgeber ein absolutes Recht statuiert hat, zu seinem Schutze gegen weitere rechtswidrige Eingriffe auch eine Unterlassungsklage zulässig sei. Das Reichsgericht hat demzufolge eine Unterlassungsklage zugebilligt bei dem Fischereirecht,[3]) unter unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 1004 BGB., beim Jagd-

[1]) Vgl. auch die Einzelbestimmungen der §§ 550 BGB. und 37 HGB. sowie die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

[2]) Vgl. RGRK. III, Anm. 7 zu § 1004 BGB.; Staudinger III, Anm. 2g zu § 1004 BGB.; Enneccerus II, § 242, I; u. a.

[3]) RG. 75, 398; RG. in Recht 1917 Nr. 2010.

recht[4]) und beim Wasserbenutzungsrecht.[5]) Ebenso wurde vor allem die Unterlassungsklage in analoger Anwendung des § 1004 BGB. auf das Immaterialgüterrecht als Folge der Ausschließlichkeit dieser Rechte ausgedehnt. So wurde eine solche Klage anerkannt für das Patentgesetz von 1891, in der Fassung von 1923[6]) für das Warenzeichengesetz von 1894, in der Fassung von 1923[7]) und ferner für das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen von 1876, den Schutz von Gebrauchsmustern von 1891, das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst von 1901 und an Werken der bildenden Künste und der Photographie von 1907.[8]) Weiterhin gewährte das Reichsgericht eine Unterlassungsklage gegen widerrechtliche Eingriffe in das von ihm selbst geschaffene, absolute Recht am „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb", soweit sich der Eingriff gegen den Bestand des Unternehmens selbst richtet.[9]) Damit war aber das Ausdehnungsgebiet für die Unterlassungsklage, die ja nur in einzelnen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich erwähnt ist, nicht begrenzt.

2. Ausdehnung auch auf das Gebiet der unerlaubten Handlungen.

Wenig später erhob sich die Frage, inwieweit eine Unterlassungsfrage für das gesamte Gebiet der unerlaubten Handlung zulässig ist. Hier hat sich das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen über eine solche Ausdehnung geäußert. Für die Zulässigkeit einer allgemeinen Unterlassungsklage für das Gebiet der unerlaubten Handlungen sind vor allem die Entscheidungen des Reichsgerichts im 48. Band, Seite 114 ff. und im 60. Bd. S. 1 ff. von grundlegender Bedeutung. In der Entscheidung im 48. Bd. ging das Reichsgericht davon aus, daß das Verhalten des Beklagten — es lag eine Drohung vor — einen Verstoß gegen § 826 BGB. bedeute. Wenn nun das Verhalten des Beklagten der genannten Gesetzesbestimmung unterliege, sei gegen die Zulassung einer Unterlassungsklage nichts einzuwenden. Denn, so führte das Reichsgericht weiter aus, ein solcher durch Klage verfolgbarer Anspruch auf Unterlassung sei bei dem Zutreffen von § 823 oder § 826 BGB. „wenigstens da zu gewähren, wo ein unerlaubtes Handeln bereits verwirklicht wurde und weitere Eingriffe zu besorgen sind, also mit der Klage die Fortsetzung oder Vollendung der verübten begonnenen Schädigung verhütet werden soll." Und das Bürgerliche Gesetzbuch habe, so fährt das Reichsgericht fort, „indem es einen Unterlassungsanspruch für einzelne Fälle normiert (§§ 12, 862, 1004 BGB.), die Zulassung eines solchen Anspruchs nicht für alle anderen, dem Gebiet des Bürgerlichen Gesetzbuchs angehörigen Fälle ausschließen wollen." Die Reichsgesetzgebung, so führt das Reichsgericht weiter aus, habe eine Klage auf Unterlassung gegenüber einem rechtswidrigem Angriff auf weiten Gebieten des heutigen Rechtslebens teils ausdrücklich, teils mittelbar durch die Gestaltung ausschließlicher Rechte gesetzliche Anerkennung verliehen. § 826 BGB. enthalte, auch wenn dort nur eine Schadensersatzpflicht festgesetzt sei, doch der Sache nach zugleich den

[4]) RG. 107, 292.
[5]) RG. 90, 60; 98, 216.
[6]) RG. 49, 33; 101, 138.
[7]) RG. 38, 165.
[8]) RG. in SA. 53, Nr. 195; RG. 45, 61; 84, 146; 102, 142; 117, 230; 120, 325; 123, 307.
[9]) RG. 44, 19; 45, 62; 48, 119; 51, 374.

Ausdruck für eine Verbindlichkeit zur Unterlassung. Und wenn das Gesetz ein Recht gewähre oder eine Verbindlichkeit auferlege, so müsse es auch die Möglichkeit gewähren, den Anspruch hierauf — gemeint ist der Anspruch auf Unterlassung — gegen den Verpflichteten im Wege der Klage zu verfolgen. Die Frage, ob eine analoge Anwendung, deren negatorischen Klage aus § 1004 BGB. zu erwägen sei, ließ das Reichsgericht ausdrücklich dahingestellt und vermied in dieser Richtung irgend eine deutliche Stellungnahme. Das Reichsgericht verzichtete also auf eine Analogie des allgemeinen Rechtsgedankens der §§ 12, 862 und 1004 BGB. und begründete den Unterlassungsanspruch lediglich damit, daß ein solcher Anspruch in den Bestimmungen über die unerlaubten Handlungen (§§ 823—826 BGB.) wenigstens dem Sinne nach enthalten sei. Grundlage dieses Anspruches ist die unerlaubte Handlung. Notwendig war für die Zulassung einer Unterlassungsklage der volle Tatbestand einer unerlaubten Handlung. Darum ist diese Art der Unterlassungsklage vielfach als deliktische Unterlassungsklage bezeichnet worden, da sie nach der objektiven und nach der subjektiven Seite hin alle Merkmale des Deliktes zur Voraussetzung haben muß. Neben dem Schadensersatzanspruch wurde also zunächst ein deliktischer Unterlassungsanspruch gegen künftige Beeinträchtigungen für das Gebiet der unerlaubten Handlungen zugelassen.

3. Die vorbeugende Unterlassungsklage.

Aber auch dieser Anspruch genügte den Verhältnissen bald nicht mehr. Und deshalb ging das Reichsgericht kurze Zeit darauf noch einen Schritt weiter[10]) und gewährte die, vielfach unter dem Namen der actio quasi negatoria, bekannte sogenannte vorbeugende Unterlassungsklage in analoger Anwendung der §§ 12, 862 und 1004 BGB. unabhängig vom Verschulden. Es handelte sich bei dieser zweiten wichtigen Entscheidung um ein vom Beklagten verfaßtes Buch, das für den Kläger kreditgefährdende Aeußerungen enthielt. Die Zulässigkeit eines solchen Unterlassungsanspruches wurde hier vom Reichsgericht anders begründet. Da die Anwendung des § 824 BGB. in Frage kam, und der Beklagte die Wahrnehmung berechtigter Interessen geltend machte, ließ es das Reichsgericht dahingestellt sein, ob dieser Einwand die Schadensersatzpflicht oder die Schuld des Beklagten ausschließe, denn das sei für den vorliegenden Fall nicht wesentlich. Das Schuldmoment komme ebensowenig in Betracht, wie die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses. „Denn der Anspruch auf Unterlassung der Vornahme von Handlungen" führte das Reichsgericht aus „beschränkt sich nicht auf das Gebiet der unerlaubten Handlungen. Jeder nur objektiv rechtswidrige Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Gut, berechtigt zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten sind." Ob das Handeln also schuldhaft war, hielt das Reichsgericht nunmehr für bedeutungslos. „Die Billigkeit mag erfordern," so heißt es am Ende in dieser Entscheidung,[11]) „die Schadensersatzpflicht nur beim Vorhandensein eines Verschuldens anzuerkennen, es ist aber ein Gebot der Gerechtigkeit, daß auch ohne ein solches gegen die Wiederholung auch nur objektiv widerrechtliche Eingriffe ein Schutz gegeben werde (RG. in JW. 99, 749 Nr. 26), damit der Zufügung weiteren Schadens vorgebeugt werde, dessen Ersatz sonst, wenn nicht nachträglich ein Verschulden hinzutreten sollte, ebenfalls nicht gefordert werden könnte. Seine gesetzliche Grundlage findet jener Schutz

[10]) RG. 60, 1 ff.
[11]) RG. 60, 1 ff.

in der analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 12, 862 und 1004 BGB., dem durch einen widerrechtlichen Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Rechtsgut Betroffenen steht eine actio quasi negatoria zu, wenn weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind." Diese vorbeugende Unterlassungsklage war damit den neuzeitlichen Bedürfnissen angepaßt und ist nunmehr dann gegeben, wenn ein objektiv rechtswidriger Eingriff vorliegt und Wiederholungsgefahr besteht.

Es erhob sich wenig später die Streitfrage, ob die Grundlage der vorbeugenden Unterlassungsklage im 25. Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches zu suchen sei, oder ob es sich um eine Klage aus analoger Anwendung des § 1004 BGB. handele. Während es sich bei der deliktischen Unterlassungsklage ohne weiteres ergab, daß diese als eine Klage aus unerlaubter Handlung anzusehen ist, konnte dies bei der vorbeugenden, quasi-negatorischen, auch zum Teil quasi-deliktisch genannten Unterlassungsklage zweifelhaft sein. Wenn in der Entscheidung des Reichsgerichts im 60. Bd. S. 1 ff. von einer analogen Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. die Rede ist, so muß doch angenommen werden, daß es sich bei der Heranziehung dieser Bestimmungen lediglich um die Ausgestaltung der vorbeugenden Unterlassungsklage und um den Umfang der Zulassung handelt. Grundlage bleibt der 25. Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Reichsgerichtsräte-Kommentar drückt das folgendermaßen aus: „Die Klage ist zwar der abwehrenden Eigentumsklage nachgebildet; da sie aber auf rein persönliche Rechtsgüter und Interessen sich bezieht, einen Eingriff in ein durch die Vorschriften des 25. Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches geschütztes Rechtsgut oder Interesse zur Grundlage hat, und damit auch eine Ergänzung der Schadensersatzklage bilden soll, so ist sie als Klage aus unerlaubter Handlung oder wegen unerlaubter Handlung anzusprechen. Der dingliche Charakter geht ihr ab. Die Unterlassungsklage entspringt nicht wie die Eigentumsfreiheitsklage dem verletzten, ausschließlichen Recht, sondern der widerrechtlichen Störung des allgemeinen Rechtskreises des Geschädigten. (Vgl. RG. 88, 130)".[12])

Beide Unterlassungsklagen bestehen nebeneinander. Es wurde zum Teil behauptet, die deliktische Unterlassungsklage sei durch die vorbeugende überholt worden. Dem steht aber gegenüber, daß das Reichsgericht die deliktische Klage auch dann noch gewährte, als die quasi negatorische bereits allgemein anerkannt war.[13]) Allerdings hätte dem Kläger in diesen Fällen auch die vorbeugende Unterlassungsklage genügt, da bei ihr, wie erwähnt, nur Rechtswidrigkeit und Wiederholungsgefahr dargetan werden muß und der Beweis des Verschuldens nicht erbracht zu werden braucht.

4. Die wiederherstellende Unterlassungsklage.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch eine dritte Form der Unterlassungsklage genannt, die das Reichsgericht im 77. Bd. S. 217 erwähnt, die sogenannte wiederherstellende Unterlassungsklage. Als Voraussetzung dieser Klage wurde dort der volle Tatbestand einer unerlaubten Handlung und Fortdauer der Beeinträchtigung gefordert. Der Unterlassungsanspruch geht nach den Ausführungen des Reichsgerichts in dieser Entscheidung auf Wiederherstellung des Zustandes, der nach § 249 BGB. wieder herbeigeführt werden muß. In Wahrheit handelt es sich hier um eine Form des Schadensersatzes, nämlich um Beseitigung der bestehenden Störung, d. h. um die sogenannte deliktische Beseitigungs-

[12]) RGRK. Vorbem. 6, III zu unerlaubten Handlungen.
[13]) RG. 66, 236; 67, 151; 123, 274; in Recht, 1913, 79; MuW. 10, 64.

klage im Sinne von § 249 BGB. Die Unterlassungsklage wendet sich immer gegen künftige Beeinträchtigungen. Darum ist eine die Wiederherstellung des früheren Zustandes bezweckende Unterlassungsklage eine begriffliche Unmöglichkeit.[14])

An der von ihm selbst geschaffenen, vorbeugenden Unterlassungsklage hielt das Reichsgericht im allgemeinen fest. Zwar ergingen noch vereinzelt von der oben ausgeführten Auffassung abweichende Entscheidungen, aber im großen und ganzen wurde der im 60. Bd. S. 1 ff. vertretene Standpunkt auch in späteren Entscheidungen beibehalten.[15]) Im Schrifttum[16]) erfuhr die vorbeugende Unterlassungsklage teilweise recht heftige Kritik. Viele gaben jedoch das Bedürfnis nach einem erweiterten, vorbeugenden Rechtsschutz auch für das Gebiet der unerlaubten Handlung zu. Vor allem wurden in diesem Zusammenhang zahlreiche Ausführungen über den Unterschied von subjektiven Rechten, Rechtsgütern und rechtlich geschützten Interessen gemacht, worauf im einzelnen nicht eingegangen werden kann.

5. Die Voraussetzungen der vorbeugenden Unterlassungsklage im einzelnen.

Von großer Bedeutung war und ist die vorbeugende Unterlassungsklage vor allem für die in § 824 BGB. geschützten Rechtsgüter. Voraussetzung ist auch hier nur ein objektiv rechtswidriger Eingriff und die Gefahr der Wiederholung der Beeinträchtigung. Der Unterlassungsanspruch entsteht mit der Begehung des rechtswidrigen Eingriffs. Eine etwaige Fortdauer der Störung ist nicht erforderlich. Es genügt ein einmaliger Verstoß. Im allgemeinen muß die Beeinträchtigung auch wirklich erfolgt sein. Doch läßt das Reichsgericht in manchen Fällen ein Drohen genügen. „Das insbesondere dann, wenn die Bedrohung unter Umständen geschieht, von solchen Anstalten begleitet ist, daß der Anfang einer Ausführung schon in ernsthaften Vorbereitungen verwirklicht erscheint."[17]) Die Einwirkung muß also so sein, daß der Betreffende in ungestörtem Genusse des Rechtsgutes beunruhigt wird. Das kann aber schon durch Behaupten bestimmter Tatsachen geschehen.[18]) Es würde, so sagte das Reichsgericht an anderer Stelle, „eine praktisch nicht befriedigende und grundsätzlich nicht gebotene Einschränkung des vorbeugenden Rechtsschutzes darstellen, wollte man die Klage erst gewähren, wenn das Drohen widerrechtlicher Eingriffe verwirklicht ist".[19]) Wenn man also im allgemeinen einen erstmalig drohenden Eingriff genügen läßt, so muß das Bevorstehen tatsächlich begründet sein. Die Drohung muß in der ernsthaften Vorbereitung des Eingriffs bestehen, d. h. es muß sich um einen ganz bestimmten, unmittelbar zu erwartenden Angriff handeln,[20]) Das ist aber oft Tatfrage. Auch das Berühmen mit dem Recht zur Vornahme widerrechtlicher Handlungen kann der Bedrohung oder Vorbereitung gleichgeachtet werden. Im 138. Bd. S. 273 wies das Reichsgericht die Klage eines Institutes „für Grundbesitz und Hypotheken" gegen die Zentralstelle zur

14) Das hat das RG. später im 148. Bd. S. 123 selbst festgestellt.
15) RG. 61, 366; 66, 236; 71, 86; 78, 210; 82, 59; 88, 131.
16) Vgl. Oertmann II, Vorbem. 4 zu u. H.; Lesser in ArchfbR. 39, 102; Enneccerus II, § 242, I; u. a.
17) RG. 101, 339; 97, 345.
18) RG. 61, 366; Warneyer Rspr. 1914, Nr. 17; RG. 88, 438.
19) RG. 101, 339; In Recht 1914, Nr. 17.
20) RG. 101, 339.

Bekämpfung von Schwindelfirmen, die diesem mitgeteilt hatte, wenn sie ihr Geschäftsgebaren nicht aufgebe, werde sie öffentlich auf diese unreelle Handlungsweise hinweisen, ab, denn dort liege nur abfällige Kritik, aber keine unmittelbare Bedrohung vor.[21]) — Die bloße Möglichkeit jedenfalls genügt nicht, sondern lediglich die begründete Besorgnis weiterer Eingriffe.[22])

Als weitere Voraussetzung der Unterlassungsklage wird Wiederholungsgefahr gefordert. Wann Wiederholungsgefahr im einzelnen vorliegt, ist Tatfrage und bestimmt sich nach den jeweiligen Umständen. Das hat das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen festgestellt.[23]) Eine einheitliche Linie läßt sich schwer bestimmen, und wenn auch das Reichsgericht versucht hat, gewisse Grundsätze aufzustellen, so waren doch auch hier die einzelnen Senate in ihrer Stellungnahme voneinander verschieden. In einer Entscheidung ließ das Reichsgericht eine gewisse Wahrscheinlichkeit oder die nahe Möglichkeit der Wiederholungsgefahr genügen, während die bloße Möglichkeit nicht für ausreichend erachtet wurde.[24]) Demgegenüber führt das Reichsgericht wieder an anderer Stelle aus, Wiederholungsgefahr sei nur gegeben, wenn es sich um eine ernstliche Gefahr handle, d. h. wenn mit einer der Gewißheit sich nähernden Wahrscheinlichkeit zu rechnen sei, daß weitere Beeinträchtigungen erfolgen würden.[25]) Auch in späteren Entscheidungen war der Standpunkt des Reichsgerichts zu der Frage, was erforderlich sei, damit das Merkmal der Wiederholungsgefahr als genügend glaubhaft gemacht erachtet werden könne, unterschiedlich.[26])

Das Schrifttum wandte sich im allgemeinen gegen eine zu enge Auslegung und behauptete mit Recht, daß der Nachweis einer der Gewißheit sich nähernden Wahrscheinlichkeit in den seltensten Fällen einwandfrei erbracht werden könnte. Später wieder stellte das Reichsgericht andere Grundsätze auf.[27]) In einer der letzten Entscheidungen hat das Reichsgericht[28]) eine „gewisse Wahrscheinlichkeit" einer Wiederholungsgefahr für die Gewährung einer Unterlassungsklage genügen lassen. Dem ist beizutreten, denn eine zu engherzige Auffassung würde die Bedeutung der vorbeugenden Unterlassungsklage allzu sehr herabmindern. Es muß im einzelnen allerdings eine ernstliche Gefahr der Wiederholung dargetan werden, die sich häufig aus der Art und Weise der Störung ergeben wird. Und darum muß auch hier auf den konkreten Fall eingegangen werden. Wichtig ist die besondere Form, durch die die Verbreitung erfolgte. Hier lassen sich gewisse Grundsätze aufstellen. Wiederholungsgefahr wird man bei Mitteilungen durch Druckschriften,[29]) ferner bei wiederholten Anzeigen, die eine Schädigung enthalten, in Tageszeitungen annehmen dürfen, ferner bei einem zum Vertriebe fertiggestellten Buche, nicht dagegen bei einem einmaligen Aufsatz in einer Zeitung.[30]) Auch das Verhalten des Beklagten vor und in dem Rechts-

---

[21]) Im übrigen ist hier auch das Vorliegen von Wahrnehmung berechtigter Interessen seitens der Zentralstelle zu erwägen.

[22]) RG. in Recht 1909 Nr. 676; in MuW. 10, 219; RG. 116, 155.

[23]) RG. 84, 147; 96, 242; 98, 269, in JW. 1918. 320 und 416; in MuW. 9, 145; in MuW. 13, 24.

[24]) RG. 84, 147; RG. in LZ. 1915, 132 Nr. 9; in Warn. E. 1913 Nr. 320; RG. 96, 243.

[25]) RG. 78, 210; JW. 1911, 586; JW. 1913, 543.

[26]) RG. 98, 269; vgl. aber auch DJZ. 1916, 314 Nr. 24 und RG. in JW. 12, 416.

[27]) RG. 140, 329; RG. in JW. 1932, 2858.

[28]) RG. in DJZ. 1937, 2787; vgl. auch RG. in JW. 1929, 1223.

[29]) RG. in JW. 1914, 34; in JW. 1932, 2706; in HRR. 1936, 1161.

[30]) RG. in JW. 1913, 543.

streite muß bis zum gewissen Grade berücksichtigt werden, da hieraus auf die gesamte Einstellung und auf den Willen des Handelnden geschlossen werden kann. Wiederholungsgefahr dürfte ohne weiteres gegeben sein, wenn der Beklagte vor dem Prozeß trotz Abmahnung sein Handeln nicht einstellt, oder erneut beleidigende Aeußerungen tut.[31]) Hierher gehört auch die Frage, ob die Gefahr der Wiederholung an anderer Stelle besteht, wenn eine Aeußerung in Wahrnehmung berechtigter Interessen in Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, z. B. bei Zeugenaussagen und dergl., erfolgte.[32]) Zweifellos ist dann mit erneuten Angriffen zu rechnen, wenn sich der Beklagte im Prozeß unbelehrbar zeigt, seine Behauptungen aufrecht erhält und weiterhin die Ansicht vertritt, er sei zu seinem bisherigen Tun auch für die Zukunft berechtigt.[33]) Aber auch hier ist immer auf den einzelnen Fall abzustellen. Unter Umständen kann auch ein passives Verhalten des Beklagten in solchen Fällen, etwa ein Nichtzugeben der Unwahrheit seiner Behauptung zugunsten des Klägers ausgelegt werden. Auch das vorläufige Einstellen der rechtswidrigen Eingriffe seitens des Beklagten, bestimmt durch den bisherigen Verlauf des Prozesses, seine Widerrufe in den Verhandlungen und das Versprechen des Beklagten, künftige Beeinträchtigungen zu unterlassen, sind auch nicht immer eine ausreichende Gewähr gegen eine Wiederholung. Entscheidend ist das gesamte Verhalten vor und während des Rechtsstreites, und es müssen schon eindeutige Umstände vorliegen, die gegen die Fortdauer des rechtsverletzenden Willens sprechen.[34]) Dem Reichsgericht genügte in einigen Entscheidungen die Erklärung des Beklagten, er werde weitere Handlungen nunmehr unterlassen, um eine Wiederholungsgefahr zu verneinen.[35]) Diese Einschränkung der Unterlassungsklage ist aber darum sehr zweifelhaft, da eine einzelne Erklärung im Prozeß dann nicht genügen wird, wenn das bisherige Verhalten des Betreffenden darauf schließen läßt, daß sein wirklicher Wille nicht auf Unterlassung gerichtet ist. Den Beweis der Wiederholungsgefahr hat der Kläger zu bringen, da diese eine klagebegründende Tatsache ist.[36]) Doch können auch hier Besonderheiten auftreten. Der Beweis des Klägers erübrigt sich nämlich dann, wenn sich schon ohne weiteres aus seinem Vorbringen eine solche Gefahr ergibt. Der Beklagte muß dann dartun, daß eine Wiederholungsgefahr nunmehr ausgeschlossen ist. Gerade wenn die Wiederholungsgefahr längere Zeit hindurch bestand, müssen schon Umstände von entscheidender Bedeutung hinzukommen, damit die Gefahr nun als beseitigt angesehen werden kann.[37])

Nachdem die vorbeugende Unterlassungsklage als wichtigstes Mittel des vorbeugenden Rechtsschutzes zu entscheidender Bedeutung zu gelangen schien, erfuhr sie bald (am 28. 9. 1911) eine wesentliche Einschränkung durch das vom 6. Senat im 77. Bd., S. 217, geforderten besonderen Rechtsschutzbedürfnisses, ohne dessen Vorliegen eine Unterlassungsklage ausdrücklich abgelehnt wurde. Es wurde dort ausgeführt, daß überall da, wo eine Handlung bereits unter öffentliche Strafe gestellt sei, für eine weitere zivilrechtliche Strafandrohung in Form einer vorbeugenden Unterlassungsklage kein Bedürfnis mehr bestehe. Damit war die vom 6. Se-

---

[31]) RG. 101, 335.

[32]) Vgl. hierzu RG. 142, 116; RG. in JW. 1934, 408.

[33]) RG. in MuW. 11, 204; in MuW. 12, 416; RG. 56, 587; 86, 255; 101, 128.

[34]) Vgl. RG. in JW. 1933, 1658.

[35]) RG. 98, 296; RG. in SA. 64 Nr. 29.

[36]) RG. 78, 213.

[37]) Vgl. hierzu KG. in JW. 1935, 3644, in JW. 1933, 1658; in Recht 1916, Nr. 143; in JW. 1912, 392.

nat geschaffene „actio quasie negatoria", die weitgehend als ein bedeutender Fortschritt der modernen Rechtsentwicklung begrüßt worden war,[38]) ihrer großen Bedeutung beraubt und wesentlich eingeschränkt worden. Gegen das Erfordernis eines solchen Rechtsschutzbedürfnisses erhob sich verschiedentlich Widerspruch. Denn es ist ja häufig damit zu rechnen, daß rechtswidrige Eingriffe auf dem Gebiet der unerlaubten Handlung gleichzeitig den zivilrechtlichen und den strafrechtlichen Tatbestand erfüllen. Trotzdem hielt der 6. Senat an dieser Ansicht zunächst fest. Lediglich der 2. Senat ließ eine Unterlassungsklage trotz öffentlicher Strafe zu.[39]) Da die anderen Senate ihre eigenen Wege gingen und eine deutliche Stellungnahme zu dieser Frage soweit wie möglich vermieden, wurde die Streitfrage erst entschieden, als sich schließlich auch der 6. Senat[40]) in seiner neuen Zusammensetzung dem Standpunkt des 2. Senates anschloß. Dadurch war auch dieses Hindernis beseitigt, das einer Anwendung der vorbeugenden Unterlassungsklage noch im Wege stand. Nunmehr ist fast allgemein anerkannt, daß auch bei Handlungen, die unter öffentlicher Strafe stehen, auf Unterlassung geklagt werden kann.

b) Das Verhältnis von Unterlassungsklage und Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Die sogenannte vorbeugende Unterlassungsklage ist nach ständiger Rechtsprechung dann gegeben, wenn ein objektiv rechtswidriger Eingriff und Wiederholungsgefahr vorliegen. In zahlreichen Fällen nun, wo der Unterlassungsanspruch gegen ehr- und kreditgefährdende Aeußerungen erhoben wird, macht der Beklagte den Einwand der Wahrnehmung berechtigter Interessen geltend (§ 193 StGB. und § 824 Abs. 2 BGB.). Es fragt sich, welche Bedeutung dem Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen zukommt, d. h. welche Wirkung seine Geltendmachung auf die Zulässigkeit der Unterlassungsklage hat. Wird die Wahrnehmung berechtigter Interessen als ein den Eingriff rechtfertigenden Grund angesehen, so war der erfolgte Eingriff nicht objektiv rechtswidrig. Nimmt man das an, dann entfällt in allen diesen Fällen eine Unterlassungsklage. Bei konsequenter Durchführung dieser Ansicht ist bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB. und § 824 Abs. 2 BGB.) bei ehr- und kreditgefährdenden Aeußerungen weder ein Schadensersatzanspruch, noch ein Unterlassungsanspruch gegeben, denn die Rechtsordnung ist überhaupt nicht verletzt worden. Wird dagegen die Wahrnehmung berechtigter Interessen — wie es seinerzeit die Rechtsprechung tat —[41]) lediglich als Schuldausschließungsgrund oder sogar nur als Ausschluß der Schadensersatzpflicht angesehen, dann war der Eingriff von vornherein rechtswidrig und die Ansprüche, die vom Verschulden unabhängig sind, müssen dem Betroffenen zugestanden werden.

Von dem Schrifttum ebenso wie von der Rechtsprechung wurden in dieser Frage die verschiedensten Meinungen vertreten. Während es der Wissenschaft naturgemäß in diesem Streit um eine klare Fortbildung der Begriffe ging, kam es der Rechtsprechung hier, wie auch sonst, auf die im Einzelfall richtige Entscheidung an. Die Rechtsprechung wollte vor

[38]) Vgl. Dernburg, a. a. O., S. 776.
[39]) RG. 116, 151.
[40]) RG. 155, 92. Es handelte sich dort um eine Unterlassungsklage von zwei Vorstandsmitgliedern einer Bank wegen Aeußerungen beleidigender Art, die in einer N. S.-Hago-Versammlung gefallen sind.
[41]) Vgl. RG. 60, 6; 61, 366; in MuW. 10, 128.

allem im Ergebnis auf die Zulässigkeit der vorbeugenden Unterlassungsklage, auch bei Wahrnehmung berechtigter Interessen gelangen. Ferner standen sich in dieser Frage zwei verschiedene Interessen gegenüber. Auf der einen Seite verlangte der einzelne Schutz gegen Angriffe von Dritten, und auf der anderen Seite fühlten sich die Auskunftsbüros und ähnliche Institute und vor allem die Presse ungerecht in ihrer Bewegungsfreiheit eingeengt.

1. Die Rechtssprechung des Reichsgerichts im Laufe der Jahre.

In diesem Widerstreit der Interessen hat das Reichsgericht einen öfters schwankenden und uneinheitlichen Standpunkt vertreten. Das Reichsgericht, das die deliktische und die vorbeugende Unterlassungsklage in den Entscheidungen im 48. Bd. S. 114 ff. und im 60. Bd., S. 6 ff. erstmalig anerkannte, nahm bei dieser Gelegenheit auch zu dem Verhältnis von Unterlassungsanspruch und Wahrnehmung berechtigter Interessen Stellung. An der Stelle im 60. Bd., S. 7, wo das Reichsgericht eine Unterlassungsklage auch ohne Verschulden bei nur objektiv rechtswidrigem Eingriff und Wiederholungsgefahr zuließ, heißt es u. a.: „... Es kann dahingestellt bleiben, ob die Annahme richtig ist, daß durch das Vorhandensein eines berechtigten Interesses die subjektive Rechtswidrigkeit ausgeschlossen werde oder nicht. Vielmehr anzunehmen wäre, daß nur die Schadensersatzpflicht wegfalle, daß aber trotzdem eine unerlaubte Handlung vorliege, daß daher dem durch die unwahren Behauptungen Betroffenen alle aus einer unerlaubten Handlung entsprungenen Rechtsbehelfe zustehen würden, mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadensersatz". Hier erwägt also das Reichsgericht, ob durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen sogar nur die Schadensersatzpflicht ausgeschlossen wäre. Weiter heißt es in dieser Entscheidung: „... das Schuldmoment kommt bei einer solchen Klage — gemeint ist die Unterlassungsklage — nicht in Betracht, ebensowenig wie die Wahrnehmung berechtigter Interessen." Aehnlich drückt sich das Reichsgericht auch im 61. Bd., S. 366, aus: „... Nun müssen ... der Kredit, der Erwerb und das Fortkommen eines Menschen als Rechtsgüter angesehen werden ... denen ... Rechtsschutz zu gewähren ist ... (auch) wenn derjenige, welcher die objektiv unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet hat, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat." Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bleibt also auch in dieser Entscheidung völlig unberücksichtigt, die Unterlassungsklage wird einfach ohne weitere Begründung zugelassen. Das Schrifttum schloß im allgemeinen aus diesen Stellen, daß das Reichsgericht die Wahrnehmung berechtigter Interessen als Haftungs- oder Schuldausschließungsgrund angesehen habe. In Wirklichkeit hat sich das Reichsgericht so wenig deutlich ausgesprochen, daß sich daraus eigentlich nichts weiter entnehmen läßt, als daß das Reichsgericht die Wahrnehmung berechtigter Interessen deshalb unberücksichtigt läßt, weil ihm die Gewährung der Unterlassungsklage im vorliegenden Falle geboten schien. [42])

Nur einmal eigentlich hat das Reichsgericht [43]) hierzu etwas eingehender Stellung genommen. Dort sagte es nämlich, es habe gerade dagegen Schutz durch die Unterlassungsklage gewähren wollen, daß jemand in Wahrnehmung berechtigter Interessen durch unwahre Be-

[42]) Vgl. hierzu RG. in JW. 1907, 47; in JW. 1911, 586; in DJZ. 1905, 314; in Recht, 1906, 45 Nr. 1; und in Recht 1906, 1194 Nr. 2830.
[43]) RG. in MuW. 10, 128.

hauptungen in den Rechtskreis eines anderen schädigend eingreife. Der Gedanke an das Ergebnis ist also vorherrschend, ohne daß eine systematische Begründung erfolgt wäre. Bald darauf jedoch schwenkte das Reichsgericht vollkommen um. Zunächst äußerte es sich allerdings nur nebenbei über diese Frage. So sagt es bei einer Entscheidung, wo eine Aeußerung in öffentlich-rechtlicher Pflicht gefallen war, u. a.: „Allerdings wird nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die in analoger Anwendung der §§ 12, 862 und 1004 BGB. zugelassene Unterlassungsklage dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung und Verbreitung der Tatsachen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt. Allein dieser Grundsatz darf nicht schrankenlos auch auf solche Kundgebungen angewendet werden, denen selbst das Merkmal der Widerrechtlichkeit völlig abgeht. Dieses ist der Fall, wenn ein höheres als bloß privates Interesse, namentlich eine öffentlich-rechtliche Pflicht, die Aeußerung über die betreffende Tatsache gebietet." [44]) Dieser Fall trifft zwar nicht ganz bei allen Arten der Wahrnehmung berechtigter Interessen zu, aber das Reichsgericht beginnt hier bereits die Unterlassungsklage einzuschränken. In JW. 1912, 293, macht das Reichsgericht beiläufig folgende Bemerkung über die Zulässigkeit der Unterlassungsklage: „... So würde ... noch immer dem Beklagten der Schutz des § 824 Abs. 2 BGB. zugute kommen". Auf einmal also läßt das Reichsgericht die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Unterlassungsklage von Bedeutung sein, ohne sich zunächst auch hier deutlich genug auszusprechen. [45]) Die wichtige Umstellung in der Konstruktion der Wahrnehmung berechtigter Interessen, die dann in einzelnen Fällen auch unbedingt zu einer Abweisung der Unterlassungsklage führen müßte, erfolgte in der bekannten und zum Teil sehr heftig bekämpften Entscheidung des 6. Senates von 1915. [46]) Hier spricht sich das Reichsgericht ganz deutlich dafür aus, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen ein Rechtfertigungsgrund für die betreffende Beeinträchtigung sei: „Unrichtig würde es zwar sein, die Wahrnehmung berechtigter Interessen für den Unterlassungsanspruch schlechthin auszuschalten; ist diese festgestellt, so fehlt es am Tatbestand der unerlaubten Handlung, der Beleidigung oder der Kreditgefährdung auch gegenständlich. Das Handeln ist nicht rechtswidrig." [47]) Seit dieser Entscheidung vom 15. Dezember 1915 hat das Reichsgericht nun in ständiger Rechtsprechung in sämtlichen Senaten, mit Ausnahme des 4. Senates, [48]) die Wahrnehmung berechtigter Interessen als einen die Rechtswidrigkeit ausschließenden Rechtfertigungsgrund, wenn auch meistens ohne weitere Begründung,

[44]) RG. 78, 210.

[45]) Vgl. auch RG. in JW. 1912, 587; RG. 82, 59.

[46]) RG. in Recht 1916 Nr. 441.

[47]) So RG. in Recht 1916, Nr. 441; vgl. aber auch RG. 82, 59; RG. in JW. 1912, 290 Nr. 11; in SA. 71, S. 276, Nr. 164.

[48]) RG. in JW. 1925, 1393. Hier führt das Reichsgericht in Anlehnung an seine früheren Entscheidungen im 48. Bd., S. 114, im 60. Bd., S. 6 und im 61. Bd., S. 366 sowie in MuW. 10, 128 etwa folgendes aus: „Wird eine unter § 824 BGB. fallende Behauptung der Wahrheit zuwider aufgestellt, so ist damit ihre Widerrechtlichkeit von vorn herein gegeben. Sie wird dieser Eigenschaft nicht dadurch entkleidet, daß sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen aufgestellt ist. Der Zweck der Wahrnehmung berechtigter Interessen schließt auch die Zulässigkeit der Unterlassungsklage nicht aus."

anerkannt.[49]) Nach dieser grundsätzlichen Stellungnahme des Reichsgerichts mußte folgerichtig die Unterlassungsklage in einem solchen Falle abgewiesen werden. Hätte das Reichsgericht auch diese Konsequenz gezogen, so hätte die von ihm selbst geschaffene Unterlassungsklage wieder einen großen Teil ihrer Bedeutung eingebüßt.[50]) Aber aus der Ueberschrift dieser Entscheidung des Reichsgerichts in Recht 1916 Nr. 441, muß geschlossen werden, daß die Unterlassungsklage trotz der Wahrnehmung berechtigter Interessen, die in der Entscheidung selbst ausdrücklich als Rechtfertigungsgrund bezeichnet wird, für zulässig erachtet wird. An einer Begründung dieses Ergebnisses läßt es das Reichsgericht allerdings in dieser Entscheidung fehlen.

Es sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, daß die später erfolgte Entscheidung des 4. Senates aus dem Jahre 1925,[51]) die als einzige die Wahrnehmung berechtigter Interessen — abgesehen von den ersten Entscheidungen des Reichsgerichts über diese Frage nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches aus den Jahren 1905—1906 — als Schuldausschließungsgrund betrachtete, in der Konstruktion völlig allein steht und nicht etwa, wie einige Schriftsteller meinen,[52]) den Anfang zu einer neuen Richtung in der Stellungnahme des Reichsgerichts hierzu bedeutet. Im Ergebnis allerdings stimmt sie mit den meisten übrigen Entscheidungen des Reichsgerichts überein, weil das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen, wie unten gezeigt werden wird, trotzdem es die Wahrnehmung berechtigter Interessen als Rechtfertigungsgrund ansah, ebenso wie in der Entscheidung von 1915 einen Unterlassungsanspruch zuläßt.

Auch in späteren Entscheidungen hielt das Reichsgericht an dem Ergebnis der Entscheidung aus dem Jahre 1915, die die Zulässigkeit einer Unterlassungsklage trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen bejahte, fest, weil es das Bedürfnis für eine Unterlassungsklage in diesen Fällen anerkannte. Denn andernfalls hätte der Angegriffene in den Fällen, in denen er von einem anderen in Wahrnehmung berechtigter Interessen beeinträchtigt wird, nicht einmal die Möglichkeit, trotz Wiederholungsgefahr solche Handlungen für die Zukunft zu untersagen.

Die Begründung dieses Ergebnisses aber war eine äußerst schwierige Aufgabe. Wenn man die Wahrnehmung berechtigter Interessen als Rechtfertigungsgrund bezeichnet, kann man eigentlich eine Unterlassungsklage nicht gewähren, denn das Handeln war ja nicht einmal rechtswidrig. Wieviel einfacher und logischer ist da die Konstruktion, die in der Wahrnehmung berechtigter Interessen nur einen Schuldausschließungsgrund sah und den Eingriff auf alle Fälle als von vornherein rechtswidrig betrachtete! Denn dann ist das Erfordernis des objektiv rechtswidrigen Eingriffs immer vorhanden, und der Zulassung eines Unterlassungsanspruches steht, selbst dann, wenn ein Schadensersatzanspruch nach § 824 Abs. 2 BGB. oder § 193 StGB. ausgeschlossen ist, nichts im Wege. Da-

[49]) RG. in JW. 1917, 719; in JW. 1919, 723 u. 993; in JW. 1929, 2340; in JW. 1932, 3610; in JW. 1933, 1400; in SA. 69, 198 Nr. 105; RG. 82, 59; 91, 269 und 305; 95, 343 usw. So auch die herrschende Meinung im Schrifttum. Vgl. Enneccerus-Lehmann, 2. Bd. S. 774; Planck, Anm. 5b zu § 824 BGB.; RGRK. Vorbem. 6b zu unerlaubten Handlungen; Frank, S. 437; Engelhard, S. 137; Geipel, S. 27; Bartelt in Gruch. 69, 437 ff.; a. A. lediglich Zartmann, S. 62 ff. in Strafr. Abh. Heft 330.

[50]) Vgl. auch hierzu RG. in MuW. 10, 128.

[51]) abgedr. in JW. 1925, 1393.

[52]) Vgl. Bartelt, S. 437 ff. in Gruch. 69; Waltzog, S. 53 ff. u. a.

durch, daß das Reichsgericht die Wahrnehmung berechtigter Interessen als Rechtfertigungsgrund betrachtete, hat es sich nicht nur die Begründung der Zulässigkeit eines Unterlassungsanspruches in solchen Fällen erschwert, sondern seine Begründung hat auch zu Unklarheiten und Mißverständnissen geführt. Das Ergebnis der erwähnten Entscheidung von 1915 hat das Reichsgericht zuerst im 95. Bd. S. 343 = RG. in JW. 1919, 723, wo es auch die Zulässigkeit der Unterlassungsklage trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen bejaht, folgendermaßen begründet:[*]) „. . . daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen auch für die vorbeugende Unterlassungsklage, wenn diese auf Grund der §§ 185, 186 StGB. in Verbindung mit § 823 BGB. auf Grund eines widerrechtlichen Angriffs gegen die Ehre des Klägers erhoben wird, nicht an sich gleichgültig sein kann, ergibt sich aus den Umständen, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht sowohl die Schuldhaftigkeit des Handelns, als die Widerrechtlichkeit des Handelnden ausschließt (vgl. auch RGZ. 82, 59—63).

Demgemäß ist auch in der Entscheidung des Reichsgerichts in Warneyer Rechtsprechung 1918 Nr. 95 und Urteil des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1913, VI, 349/13, sowohl für § 193 StGB. wie für § 824 BGB. (vgl. dazu RGRK. zu Vorbem. 6, III, b zu § 823 BGB.) ausgeführt, daß zunächst durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen der Aeußerung der Charakter der Widerrechtlichkeit genommen werde.

Aber die Interessen hören auf berechtigte zu sein, sobald der Betroffene bewiesen hat, daß die Aeußerung unwahr ist. Erbringt der Betroffene den Beweis der Unwahrheit, der von dem Beklagten über ihn aufgestellten Behauptungen, so kann er auf Grund dieser Beweisführung jede Wiederholung derselben, auch eine solche, die an sich in den Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen gelegen wäre, verbieten lassen.

Hiervon ist auch im gegebenen Falle auszugehen. Steht dem Beklagten der Schutz des § 193 StGB. zur Seite, so kann der Kläger von ihm die fernere Unterlassung der Behauptung nur dann verlangen, wenn er seinerseits den Nachweis der Unwahrheit der Behauptung erbringt."

Diese Entscheidung läßt die Unterlassungsklage demnach zu, obwohl die Wahrnehmung berechtigter Interessen die Rechtswidrigkeit ausschließt. Da ein rechtswidriger Eingriff nicht vorliegt, weil jede Rechtswidrigkeit durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen ausgeschlossen wird, betrachtet das Reichsgericht — jedenfalls muß man das aus der angeführten Stelle entnehmen — die Behauptung, nun nachdem der Beweis der Unwahrheit erbracht ist, als von Anfang an rechtswidrig, obwohl es diese bisher durch den Einwand der Wahrnehmung berechtigter Interessen für rechtmäßig hielt. Die Ansicht des Reichsgerichts läßt sich daher folgendermaßen zusammenfassen:

Die Aeußerung geschah zunächst in Wahrnehmung berechtigter Interessen, war also nicht rechtswidrig. Jetzt, da der Verletzte den Beweis der Unwahrheit erbracht hat, ist der Eingriff als von Anfang an rechtswidrig zu betrachten; eine Grundlage für eine Unterlassungsklage ist jetzt wieder vorhanden. Diese Begründung ist nicht haltbar. Denn das

[*]) Die hier angeführte Stelle der Entscheidung von 1919 aus dem 95. Bde. ist darum so bedeutsam, da sie in den folgenden Jahren in zahlreichen Entscheidungen angeführt und bis heute als Beleg für ähnliche Entscheidungen verwendet wird.

Vorliegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen bezw. die Rechtfertigung des Handelns durch den Begriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen hängt in § 824 Abs. 2 BGB. weder vom Beweis der Wahrheit noch von der Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung ab. Der § 824 Abs. 2 BGB. ist gerade dafür geschaffen worden, daß eine Aeußerung, die vom Handelnden in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht wird, unwahr ist. Die Aeußerung wäre an sich rechtswidrig, wenn nicht die Vorschrift des § 824 Abs. 2 BGB. vorhanden wäre. Die Unwahrheit oder, wie im vorliegenden Fall der Beweis derselben, kann niemals die Rechtswidrigkeit begründen und so die Wahrnehmung berechtigter Interessen auf wahre Behauptungen beschränken. Für wahre Behauptungen ist ein Schutz durch Abs. 2 des § 824 BGB. gar nicht nötig. § 824 Abs. 2 BGB. wollte gerade [54]) gewissen Instituten, Auskunftsbüros usw., eine bestimmte Handlungsfreiheit geben, damit sie bei Aeußerungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit tun, und von deren Unwahrheit sie nur durch Fahrlässigkeit nichts gewußt haben, nicht die Folgen des Abs. 1 von § 824 BGB. befürchten müssen. Wenn man aber anerkennt, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen die Rechtswidrigkeit ausschließt, dann spielt der Beweis der Unwahrheit keine Rolle. Der erfolgte Eingriff war, soweit er in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschah, nicht rechtswidrig, auch wenn der Kläger später den Beweis der Unwahrheit der aufgestellten Behauptung erbringt. [55]) Daß das Reichsgericht an dieser Begründung nicht immer festhielt, zeigt eine Stelle in JW. 1919, S. 993. Dort heißt es u. a. bei der Unterlassungsklage: „Die Behauptung und Verbreitung von Tatsachen aber, die zur Zeit ihrer Aufstellung wegen des berechtigten Interesses des Behauptenden — oder nach § 824 BGB. auch des Empfängers der Mitteilung — nicht rechtswidrig waren, kann nicht nachträglich dadurch den Charakter der Rechtswidrigkeit erlangen, daß der Betroffene den Beweis der Unwahrheit erbringt." [56])

Auch andere Stellen und Wendungen zeigen deutlich, daß das Reichsgericht die Fehlerhaftigkeit der Urteilsbegründung der Entscheidung im 95. Bd. S. 343 selbst zugab. So heißt es im RG. in SA. 71 Nr. 164 u. a.: „Unrichtig würde es sein, die Wahrnehmung berechtigter Interessen für den Unterlassungsanspruch schlechthin auszuschalten; ist diese festgestellt, so fehlt es auch am Tatbestand der unerlaubten Handlung, der Beleidigung, der Kreditgefährdung gegenständlich; das Handeln ist nicht rechtswidrig. (RG. 82, 59; RG. in SA. 69 Nr. 33). Aber ein Interesse daran, eine als falsch erwiesene Behauptung wieder zu verbreiten, kann regelmäßig nicht anerkannt werden." Auch an anderer Stelle [57]) wird bei dieser Gelegenheit der Ausdruck „Weiterverbreiten" oder „immer wieder verbreiten" gebraucht. Diese zuletzt erwähnten Stellen beweisen, daß dort jedenfalls das Reichsgericht nicht an eine rückwirkend erstehende Rechtswidrigkeit dachte, wenn der Beweis der Unwahrheit erbracht ist, sondern die Ausdrücke „weiterverbreiten" usw. besagen, daß vom Zeitpunkt des Beweises ab nunmehr für die Zukunft, da der Beklagte den wahren Sachverhalt kennt, ein berechtigtes Interesse nicht mehr vorhanden sein kann. Aber bis zum Beweise der Unwahrheit war das Verhalten nicht rechtswidrig.

[54]) Vgl. Planck, Anm. 5a zu § 824 Abs. 2 BGB.; Staudinger, Anm. 4 zu § 824 BGB. u. a.

[55]) Vgl. hierzu Bartelt, in Gruch. 69, 437 ff.; Geipel, S. 27.

[56]) Vgl. auch hierzu RG. in LZ. 1919, Sp. 1017.

[57]) Vgl. RG. in JW. 1912, S. 290 und S. 587; in HRR. 1936, 1494.

Von diesen Entscheidungen abgesehen, blieb das Reichsgericht aber auch später bei der Begründung der Entscheidung im 95. Bande, daß also bei unwahren Behauptungen die Rechtswidrigkeit von Anfang an bestehe.[58]) Dies geschah deshalb, um trotz des Einwandes aus § 824 Abs. 2 BGB. und § 193 StGB. den Unterlassungsanspruch zuzulassen.

In einer Entscheidung versuchte der 6. Senat die Unterlassungsklage wieder anders zu motivieren.[59]) Er machte einen Unterschied zwischen der Schadensersatzklage und der Unterlassungsklage. So sagt er im 124. Band, S. 260 u. a. folgendes:[60]) „. . . denn der Schutz des § 193 StGB.. nähme der Aeußerung den Charakter der Widerrechtlichkeit.[61]) Aber dies gilt nur für den Schadensersatzanspruch. Für den Unterlassungsanspruch dagegen genügt die Feststellung, daß die behauptete Tatsache unrichtig ist, denn an der Weiterverbreitung unrichtiger Behauptungen kann niemand ein berechtigtes Interesse haben". Hier wird vorwiegend an eine billige Entscheidung gedacht, und dabei werden mehrere Dinge durcheinandergebracht. Es ist weiter gar nicht ausgeführt, warum die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Schadensersatzklage die Rechtswidrigkeit ausschließt und bei der Unterlassungsklage nicht. Weiterhin wird der Beweis der Unwahrheit für die Unterlassungsklage für hinreichend gehalten, wie in RG. 95, 343. Dann aber wieder wird der Ausdruck „Weiterverbreiten" gebraucht, daß man annehmen könnte, das Reichsgericht wollte die Rechtswidrigkeit erst vom Zeitpunkt der positiven Kenntnis an annehmen. Im Ergebnis aber wird dann doch die Unterlassungsklage zugelassen.

In den neueren Entscheidungen wird meistens wieder auf den 95. Band verwiesen. So sagte der 6. Senat, in JW. 1934, 408, unter Ziffer 6,[62]) daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen die Rechtswidrigkeit zwar ausschließe, aber diese Interessen hörten auf berechtigte zu sein, sobald der Betroffene den Beweis der Unwahrheit erbringe. In JW. 1938, 113 = DJZ. 1937, 1930, wo im übrigen die Unterlassungsklage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen wurde, heißt es u. a.: „Steht jedoch die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache fest, so ist damit die Rechtswidrigkeit gegeben".[63]) In einer anderen Entscheidung[64]) äußerte das Reichsgericht (6. Senat) nebenbei folgendes: „Wird jedoch die Unrichtigkeit der behaupteten Tatsache festgelegt, so entfällt die Möglichkeit der Weiterverbreitung der als unrichtig erwiesenen Behauptung." Aus dieser Stelle ist zu entnehmen, daß dort das Reichsgericht annahm, daß die Rechtswidrigkeit erst mit dem Zeitpunkt der Feststellung der Unwahrheit beginnen könne.

Trotz dieses Hin und Her, hält der 6. Senat noch daran fest, daß bei erwiesener Unrichtigkeit trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen das Handeln rechtswidrig sei.[65])

---

[58]) Rückwirkend durch den Beweis der Unwahrheit im Prozeß.

[59]) Vgl. RG. 124, 260.

[60]) Eine scharfe Trennung zwischen § 823 BGB. und § 824 BGB. erfolgte in dieser Entscheidung nicht.

[61]) Dasselbe gilt auch von § 824 Abs. 2 BGB.

[62]) Vgl. auch OLG. in Recht, 1937, 5316.

[63]) Zur Unzulässigkeit des Rechtsweges für eine Unterlassungsklage vgl. auch RG. in JW. 1932, 2858 und RG. 158, 261.

[64]) RG. in HRR. 1936, 1494.

[65]) Vgl. 6. Senat in JW. 1934, 408; in JW. 1938, 113; RG. 142, 116;
Vgl. auch den 2. Senat, in MuW. 1933, 348 in Grur. 1933, 661 und vgl. auch 9. Senat in RG. 140, 402.

Der Ansicht des 6. Senats haben sich die anderen Senate angeschlossen, wenn sie zum Teil auch andere Begründungen brachten. Lediglich der 4. Senat hat in dem erwähnten Urteil von 1925 die Wahrnehmung berechtigter Interessen wieder auf die alte, früher im 60. Band S. 6 ff. und im 61. Band S. 366 ff. vom Reichsgericht vertretene Ansicht zurückgehend, als Schuldausschließungsgrund betrachtet, und dort die Unterlassungsklage ohne jede Schwierigkeit zulassen können.

Eine etwas aus der Reihe der vorigen herausfallende Entscheidung des 9. Senats, in JW. 1932, 3610, sei noch zum Schluß erwähnt. Hier heißt es u. a.: „... war hierbei noch von entscheidender Bedeutung, ob der Beklagte seine Behauptung in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB.) geäußert hat. Soweit dies der Fall war, entfiele auch die Grundlage des Unterlassungsanspruchs, zu dem ein rechtswidriger Eingriff in das geschützte Rechtsgut gehört.“ [66])

Aus alledem, was das Reichsgericht im Laufe der Jahre über das Verhältnis von Wahrnehmung berechtigter Interessen und der Unterlassungsklage geäußert hat, ergibt sich ein für die Rechtsprechung des Reichsgerichts charakteristisches Bild. Das Ergebnis steht, wie auch sonst, ganz bewußt im Vordergrund und die Begründungen sind darum auch manchmal verschieden. Auf eine bestimmte Richtung hat sich auch hier das Reichsgericht nicht festgelegt. Es hat damit den Untergerichten keine schematische Richtlinie in der Art gegeben, nun in jedem Falle, trotz der Fassung des § 824 Abs. 2 BGB., bei Unwahrheit der Behauptung und Wahrnehmung berechtiger Interessen doch eine Unterlassungsklage zuzulassen, sondern es hat von Fall zu Fall entschieden. Dabei hat es in den Fällen, wo es die Unterlassungsklage trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen gewährte, bis in jüngste Zeit vorwiegend die Begründung der Entscheidung im 95. Bd. S. 343 gebraucht, um zu dem ihm erwünschten Ergebnis zu gelangen.

Die Unterlassungsklage erfordert nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nur Rechtswidrigkeit und Wiederholungsgefahr. Solange die Gerichte die Wahrnehmung berechtigter Interessen als Schuldausschließungsgrund betrachteten,[67]) bestand keine Schwierigkeit für den Angegriffenen, sich gegen Wiederholung von Beeinträchtigungen durch eine Unterlassungsklage zu sichern. Diese glatte und einfache Konstruktion war dann nicht mehr brauchbar, als sich in der Rechtsprechung, wie auch im Schrifttum, immer mehr die Ansicht durchsetzte, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen ein besonderes Recht des Angreifers sei und darum die Rechtswidrigkeit ausschließe wie andere Rechtfertigungsgründe.[68]) Jetzt mußte eine neue Begründung gefunden werden, um in solchen Fällen trotzdem eine Unterlassungsklage zuzulassen, da ein Rechtsschutzbedürfnis unleugbar vorhanden war. Denn es fehlte nunmehr die Grundlage des rechtswidrigen Eingriffs. Denn gleichgültig, ob später die Unwahrheit irgend einer Behauptung bewiesen wird, nimmt die Wahrnehmung berechtigter Interessen, wenn man sie schon als Rechtfertigungsgrund ansieht, der Handlung die Rechtswidrigkeit und der Eingriff war, solange der Beklagte keine Kenntnis von der Unwahrheit der Behauptung hatte, rechtmäßig.

Daß die neue vom Reichsgericht im 95. Band, S. 343 zuerst angeführte, und später oft zitierte Begründung nicht haltbar ist, ist im vorigen

[66]) Das war wenigstens konsequent, wenn auch das Ergebnis nicht besonders befriedigt.

[67]) Vgl. RG. 60, 6 u. a. unter Anm. 41 S. 37 und Anm. 42/43 S. 38.

[68]) Vgl. oben Anm. 49 S. 40.

gezeigt worden. So käme man deshalb folgerichtig zu dem Ergebnis, daß dann, wenn eine kreditschädigende Aeußerung in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgte, und der Handelnde keine Kenntnis von der Unwahrheit hatte, — ein Fall, der, wie es sich in der Praxis gezeigt hat, häufig eintritt — dem Verletzten kein Unterlassungsanspruch zusteht, sondern daß er zunächst nichts machen kann und warten muß, bis der andere nach der Kenntnis der wahren Sachlage erneut tätig wird. Dann ist die Rechtswidrigkeit und damit die Grundlage zu einem Vorgehen gegeben. Dieses unbefriedigende Ergebnis, daß der Kläger zunächst abgewiesen wird, trotzdem unter Umständen eine dringende Wiederholungsgefahr besteht, und erst auf einen zweiten Angriff hin ein Unterlassungsurteil erwirken kann, wollte das Reichsgericht vermeiden. Dem Kläger sollte eine Möglichkeit gegeben werden, gegen den Beklagten vorzugehen, damit die Behauptung nicht wiederholt würde. Denn wenn der Kläger im ersten Prozeß unterliegt, so bedeutet das nach außen so viel, als sei der Beklagte im Recht. Dann hat der Kläger zunächst keine Möglichkeit, sich zu rehabilitieren, sondern muß erst weitere Beeinträchtigungen abwarten. Darum ist das Ergebnis der Entscheidung im 95. Band an sich richtig, nur die Begründung ist unrichtig. Wenn Wahrnehmung berechtigter Interessen, — nach den Ausführungen des Reichsgerichts — bei unwahren Behauptungen nie anerkannt wird, dann geht das wiederum zu weit. Denn dann kommt der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Beklagten nie zugute, wenn sich — wie in vielen Fällen — nachher herausstellt, daß die Behauptung unwahr ist, eine Folge, die der Absatz 2 von § 824 BGB. gerade vermeiden wollte. Soweit ging das Reichsgericht auch wieder nicht. Wenn es schon ausführte „aber die Interessen hören auf berechtigte zu sein ..." [69]), sobald der Betreffende bewiesen hat, daß die Behauptung unwahr war, das Handeln also immer rechtswidrig, so ließ es das doch nur für die Unterlassungsklage gelten. Denn logischerweise müßte ja, wenn die Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Unwahrheit der Behauptung nie in Frage käme, auch stets Schadensersatz geleistet werden. [70]) Darum machen ja auch einige Entscheidungen einen Unterschied in der Behandlung der Schadensersatz- und der Unterlassungsklage in solchen Fällen, eine Unterscheidung, die an sich zum richtigen Ergebnis führt, aber eigentlich nicht konsequent ist, und deshalb nur vom Ergebnis her begründet werden kann. [71])

Die Gründe einer derartigen Behandlung solcher Fragen durch das Reichsgericht sind oben ganz oberflächlich angedeutet worden (S. 44) und sind vorwiegend in der bekannten, für das Reichsgericht typischen Entscheidungsmethode zu suchen, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Eine andere Frage ist es, ob die hier aufgetauchten Schwierigkeiten nicht durch eine andere Fassung des § 824 Abs. 2 BGB. „de lege ferenda" beseitigt oder zumindest stark vereinfacht werden können. (Hierüber s. u. VI. S. 53).

Es fragt sich deshalb hier, ob es möglich ist, im gegenwärtigen Gesetz eine haltbare Begründung zu finden, um auch gegenüber der Wahrnehmung berechtigter Interessen wenigstens die Unterlassungsklage bei dringender Wiederholungsgefahr zuzulassen. [72])

[69]) Vgl. RG. 95, 343.

[70]) Vgl. hierzu R. Schmidt, S. 87.

[71]) Vgl. z. B. RG. 124, 260.

[72]) Soweit im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 2 von § 824 BGB. erfüllt sind.

2. Die Stellung des Schrifttums.

Ein Teil des Schrifttums hat sich auf den Standpunkt des Reichsgerichts gestellt und die dortige Begründung einfach übernommen.[73]) Andere wieder,[74]) die anerkannten, daß bei Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Rechtswidrigkeit zunächst nicht gegeben ist, waren deshalb der Ansicht, daß eine Unterlassungsklage unzulässig sei. Wieder andere,[75]) die das Bedürfnis nach einer Unterlassungsklage bei dringender Wiederholungsgefahr anerkannten, versuchten die mangelnde Rechtswidrigkeit mit folgender Begründung dartun zu können: Der vollzogene Eingriff sei an sich rechtmäßig, aber der bevorstehende sei es nicht. Da nun der drohende Eingriff dem vollzogenen gleichstehe, sei trotz der bisher berechtigten Interessen bei Nachweis der Unwahrheit eine Unterlassungsklage zuzulassen, da das Drohen der künftigen Eingriffe bereits eine rechtswidrige Beeinträchtigung darstelle. Richtig ist bei dieser Ansicht die Erkenntnis, daß der bereits vollzogene Eingriff nicht rechtswidrig war, da die Wahrnehmung berechtigter Interessen jede Rechtswidrigkeit ausschließt, und daß der Eingriff auch dann rechtmäßig bleibt, wenn sich hinterher herausstellt, daß die Behauptung unwahr war. Aber auch dieser Weg erscheint etwas gekünstelt. Der Fall, daß man den drohenden Eingriff dem vollzogenen gleichsetzt und davon abgeht, daß an sich beim Urteil nur der Stand der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden darf, daß man also etwas berücksichtigt, was sich in Zukunft vielleicht ereignen wird, ist doch eine Ausnahme. Man versucht also hier auf einem Umweg das Vorliegen der Rechtswidrigkeit zu beweisen, um in solchen Fällen die Unterlassungsklage zuzulassen.

Auch das Reichsgericht hat sich dieser Begründung nie bedient.

3. Die Möglichkeit einer befriedigenden Lösung.

Es fragt sich, ob es überhaupt nötig ist, diese Umwege zu gehen, oder ob es nicht vielmehr möglich ist, die Zulässigkeit der Unterlassungsklage trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen dadurch zu erreichen, daß man die Begründung des Reichsgerichts richtigstellt. Denn an dem Ergebnis, daß die Unterlassungsklage in solchen Fällen gewährt werden muß, ist festzuhalten. Es wäre höchst unbefriedigend, wenn ein Auskunftsbüro oder eine Fachzeitschrift oder sonst jemand, der im Einzelfalle Wahrnehmung berechtigter Interessen für sich in Anspruch nehmen kann, Nachrichten, z. B. von Zahlungseinstellungen, Zusammenbrüchen u. ä. wirtschaftlich wichtigen Ereignissen verbreiten kann, ohne daß der Gefährdete zunächst irgend etwas dagegen tun kann. Es mag einen Sinn haben, einen Schadensersatz hier als zu weitgehend abzulehnen. Das ist ja auch der Zweck des § 824 Abs. 2 BGB. Aber sonst erscheint die Unterlassungsklage als das geeignete Mittel, um solche Vorfälle für die Zukunft zu verhüten. Wenn nun noch der Beklagte zunächst im Prozeß obsiegte, da der Kläger wegen mangelnder Rechtswidrigkeit abgewiesen würde, so könnte der Angreifer überall auf das ihm günstige Urteil verweisen, während der andere gar keine Möglichkeit hätte, sein geschädigtes, gesellschaftliches oder wirtschaftliches Ansehen wieder herzustellen und erst weitere Beeinträchtigungen abwarten müßte. Das war

[73]) Vgl. RGRK. Vorbem. 6 III, zu unerlaubten Handlungen; Soergel, Bem. 8 f zu § 824 BGB.

[74]) Vgl. Bartelt, in Gruch. 69, 437 ff.

[75]) Vgl. Planck, Bem. IV, 2 a zu § 823 BGB.; Waltzog, S. 53; Geipel, S. 27.

auch der Grund, warum das Reichsgericht in diesen Fällen trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen die Unterlassungsklage gewährte. Es waren letzten Endes rechtspolitische Erwägungen, die das Reichsgericht veranlaßten, dem Verletzten einen Schutz zuzubilligen. Denn daß das Reichsgericht offenbar selbst seine Begründung nicht immer für haltbar ansah, zeigen die oben angeführten Stellen.[76]) Einige erwarteten von einer Plenarentscheidung eine Klärung. Das wird wohl kaum erfolgen. Nach der Ansicht der überwiegenden Mehrheit des Schrifttums[77]) sowie nach ständiger Rechtsprechung der Gerichte ist die Wahrnehmung berechtigter Interessen ein Rechtfertigungsgrund. Hiervon wird man nicht abgehen. Wenn man aber allgemein der Ansicht ist, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen die Rechtswidrigkeit ausschließt, so ist in solchen Fällen für die Gewährung einer Unterlassungsklage an sich kein Raum. Daß deshalb trotzdem im Einzelfall je nach den Umständen eine Unterlassungsklage gewährt wird, ist im Ergebnis durchaus richtig. Aber wenn man zu einem solchen Ergebnis kommen will, so müßten diese Entscheidungen folgende Begründung haben:

„Eine Rechtswidrigkeit ist im vorliegenden Fall wegen des Einwandes der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht vorhanden. Trotzdem sieht das Gericht von der Grundlage des rechtswidrigen Eingriffs bei der vorbeugenden Unterlassungsklage ab, denn es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, in solchen Fällen auch bei einem recht mäßigen Eingriff eine vorbeugende Unterlassungsklage zuzulassen.

Es ergibt sich also, daß die vorbeugende Unterlassungsklage bereits nicht mehr allen Anforderungen genügt und daß manchmal von der Rechtswidrigkeit abgesehen werden muß. Etwaigen Bedenken gegenüber einer solchen Weiterbildung der Unterlassungsklage aber ist entgegenzuhalten, daß ihre gesamte Ausdehnung über den Kreis der §§ 12, 862 und 1004 BGB. hinaus auf Billigkeitserwägungen beruht, denn in den berühmten Entscheidungen,[78]) wo der vorbeugende Rechtsschutz zuerst über die §§ 12, 862, 1004 BGB. hinaus auf das Gebiet der unerlaubten Handlung erweitert wurde, heißt es: „Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß.." usw. Andere Stützen konnten auch damals für die Ausdehnung dieser wichtigen Klage nicht gefunden werden.

[76]) Darüber im einzelnen s. S. 42 ff.
[77]) Vgl. oben, Anm. 49, S. 40.
[78]) RG. 48, 114; 60, 1; 61, 366 u. a.

IV. Die Beseitigungsklage nach § 824 BGB.

a) Allgemeines über die Beseitigungsklage.

Neben dem Schadensersatz- und dem Unterlassungsanspruch kennt das Bürgerliche Gesetzbuch noch einen sogenannten Beseitigungsanspruch. Allerdings geht auch der Anspruch auf Schadensersatz nach § 249 BGB. auf Beseitigung, denn indem der Zustand hergestellt wird, der ohne das zum Ersatz verpflichtende Ereignis bestehen würde, werden auch etwaige Beeinträchtigungen beseitigt. Soweit aber Beseitigung auf Grund von § 249 BGB. verlangt wird, muß der volle Tatbestand einer unerlaubten Handlung vorliegen. Dieser Anspruch wird vielfach als der deliktische Beseitigungsanspruch bezeichnet. Wenn aber im folgenden vom Beseitigungsanspruch schlechthin die Rede ist, so ist darunter der negatorische Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB. zu verstehen, der im Gegensatz zum deliktischen unabhängig vom Verschulden ist und darum in zahlreichen Fällen erhoben werden kann, wenn ein Anspruch aus § 249 BGB. wegen mangelnden Verschuldens nicht in Betracht kommt. Der negatorische Beseitigungsanspruch ist ebenso wie der Unterlassungsanspruch im Gesetz nicht allgemein geregelt worden, sondern findet sich nur in zahlreichen Einzelbestimmungen, so z. B. in den §§ 12, 862, 1004, 1027, 1065, 1068, 1090, 1227 BGB. Die meisten dieser Bestimmungen weisen auf die wichtige Vorschrift des § 1004 BGB. hin. Danach kann der Eigentümer vom Störer Beseitigung von Beeinträchtigungen verlangen, soweit es sich nicht um Vorenthaltung oder Entziehung des Besitzes handelt. Voraussetzung für eine solche Beseitigungsklage nach § 1004 BGB. ist nur eine rechtswidrige Störung und Fortdauer der Beeinträchtigung im Zeitpunkt der Klageerhebung. Es taucht hier die Frage auf, ob dieser negatorische Beseitigungsanspruch, in Ausdehnung des in den §§ 12, 862, und 1004 BGB. enthaltenen Rechtsgedankens auch bei jedem nur objektiv rechtswidrigen Eingriff in ein absolutes Recht, in ein Rechtsgut oder ein vom Gesetz geschütztes rechtliches Interesse zuzulassen ist, ähnlich wie das für die negatorische Unterlassungsklage anerkannt wurde. Das Reichsgericht hat hierzu eigentlich nur in der Entscheidung in LZ. 1917 Sp. 205 aus dem Jahre 1916 Stellung genommen. Es führt dort aus, die Rechtsprechung des Reichsgerichts lasse einen negatorischen Anspruch auf Beseitigung in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB. wegen störender Eingriffe in jedes gesetzlich geschützte Rechtsgut zu, unter Hinweis auf seine in bezug auf die negatorische Unterlassungsklage erlassenen Entscheidungen.[1])

Im übrigen nahmen die Gerichte vor allem bei der Frage, ob ein Anspruch auf Widerruf unabhängig vom Verschulden zulässig sei, dazu Stellung, ob der negatorische Beseitigungsanspruch auch analog bei nur rechtswidrigen Eingriffen in die in den §§ 823—826 BGB. geschützten Rechtsgüter und rechtlichen Interessen gewährt werden können. Hier hat das Reichsgericht im Gegensatz zu der Entscheidung von 1916 lange auf dem Standpunkt gestanden, daß eine solche Ausdehnung abzulehnen sei. So führte es im 97. Band, S. 343 aus, was für die vorbeugende Unterlassungsklage gelte, könne nicht so ohne weiteres auch bei dem Beseitigungsanspruch angenommen werden. Was im übrigen den Wider-

[1]) RG. 60, 1; 61, 366; 62, 322.

rufsanspruch anging, so verneinte es in dieser Entscheidung ein Rechtsschutzbedürfnis und behauptete, mit solchen und ähnlichen Klagen werde „der Prozeßsucht und der Rechthaberei" Nahrung gegeben. Trotz des heftigen Widerspruchs im Schrifttum [2]) behielt es zunächst diese Ansicht bei. Die meisten Schriftsteller stellten sich auf den Standpunkt, die Wiederherstellung des früheren Zustandes könne, auch soweit es sich um Rechtsgüter oder rechtlich geschützte Interessen aus dem Gebiet der unerlaubten Handlung handle, nicht davon abhängig gemacht werden, ob dem Beklagten ein Verschulden zur Last falle oder nicht. [3]) Kredit, Erwerb und Fortkommen bedürften gegenüber Beeinträchtigungen keinen geringeren Schutz als das Eigentum in § 1004 BGB. [4]) Und es sei darum kein Grund vorhanden, warum der Widerruf nur als eine Form des Schadensersatzes verlangt werden könne. [5])

Es ist auch tatsächlich nicht einzusehen, warum das Reichsgericht in diesen Entscheidungen eine gleiche Ausdehnung des allgemeinen Gedankens aus § 1004 BGB. wie bei der Unterlassungsklage ablehnte, wo es doch auch dort aus Billigkeitserwägungen heraus eine Analogie für zulässig hielt. Erst im Jahre 1931 brach es schließlich mit seiner bisherigen Auffassung und erkannte, wenn auch nur zögernd, an, daß der Anspruch auf Widerruf unabhängig von einem Verschulden erhoben werden könne. [6]) Allerdings wurde der negatorische Beseitigungsanspruch zunächst nur im Wettbewerbsrecht oder wie in MuW. 1931, S. 278, bei Verletzung eines absoluten Rechtes gewährt. [7]) Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß aus Gerechtigkeitsgründen eine fortdauernde, widerrechtliche Beeinträchtigung ohne Rücksicht auf die Schuldfrage zu beseitigen sei.

Auch in späteren Entscheidungen spricht sich das Reichsgericht noch zum Teil sehr unentschieden aus und läßt die Frage, ob eine Beseitigungsklage unabhängig vom Verschulden zulässig sei, teilweise wieder offen. [8]) In einer neueren Entscheidung lehnte das Reichsgericht [9]) sogar die Gewährung eines Widerrufs auf Grund eines zwar rechtswidrigen, aber nicht schuldhaften Eingriffs ausdrücklich ab. Deutlich dagegen spricht es sich in einer anderen Entscheidung aus dem Jahre 1935 [10]) für einen solchen negatorischen Beseitigungsanspruch aus: „... Vielmehr ist aus der Erkenntnis heraus, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, daß eine fortdauernde, widerrechtliche Beeinträchtigung ohne Rücksicht auf die Schuldfrage beseitigt werden müsse, der Anspruch auf Widerruf auch bei nur objektiver Rechtsverletzung durch die neuere Rechtsprechung des erkennenden Senats gewährt worden. Es handelt sich dabei um einen selbständigen, negatorischen Beseitigungsanspruch auf der Grundlage des § 1004 BGB. Ebenso wie die Einführung der quasi negatorischen Unterlassungsklage in der Entscheidung vom 5. 1. 1905 in RG. 60, 6 „als

[2]) Vgl. Baumbach, S. 37—39; Reimer, S. 127; R. Schmidt, S. 85; Bartelt, a. a. O., S. 318; RGRK. Anm. 7 zu § 1004 BGB.; vgl. auch Lehmann, hierzu in JW. 1919, 449.

[3]) Vgl. Fuld, in JW. 1928, 2098.

[4]) Vgl. R. Schmidt, S. 85.

[5]) So auch Bartelt, a. a. O., D. 318; Reimer, S. 127. Hanseat. OLG. in SA. 64, Nr. 29; RG. in MuW. 18, 85; OLG. Hamm, in MuW. 26, 369; OLG. Hamburg, in Hanseat. Gerichtszeitung 1931, Sp. 727.

[6]) RG. in MuW. 1931, 276.

[7]) Hier das Recht am „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb".

[8]) Vgl. RG. in MuW. 1931, 400; in JW. 1933, 1403; in MuW. 1933, 114 = Grur. 1933, 258.

[9]) RG. in JW. 1934, 408.

[10]) RG. 148, 119; RG. in DRZ. 1935, Nr. 505; vgl. auch RG. 158, 379.

Gebot der Gerechtigkeit" bezeichnet wird, so muß das gleiche auch bei der Beseitigungsklage gelten, dem Rechtsbehelf des Anspruchs auf Widerrut (so auch die Entscheidung MuW. 1936, 143; a. A. in HRR. 1936, 1161; RG. 142, 116; HRR. 1934, 322; vgl. auch die fast einstimmige Ansicht im Schrifttum: Callmann, S. 109; Baumbach, S. 37—39; Reimer, S. 126)."[11])

Wenn also auch in der neueren Zeit noch einige entgegenstehende Urteile ergangen sind, so darf man doch annehmen, daß das Reichsgericht auch in Zukunft bei dem Standpunkt bleiben wird, daß der Anspruch auf Widerruf als negatorischer Beseitigungsanspruch auch unabhängig vom Verschulden erhoben werden kann, denn in zahlreichen Fällen wird sich ein Verschulden auf der Seite des Beklagten nicht nachweisen lassen. Gleichwohl bleibt der Schaden, bezw. die Störung für den Verletzten dieselbe. Wenn man dann dem Störer auch keine Schadensersatzpflicht auferlegen will, da ihn kein persönliches Verschulden trifft, so erscheint doch der Widerruf als ein gerechter Ausgleich, zumal eine solche einfache Richtigstellung in Form einer Zurücknahme des Behaupteten für den Verletzer nur geringe Mühe verursacht und andererseits dem Geschädigten sehr wertvoll sein kann.

Voraussetzung für eine Widerrufsklage sind demnach nur ein rechtswidriger Eingriff und Fortdauer der Störung.

Neben dem widerrechtlichen Eingriff muß es sich um einen dauernden Zustand handeln.[12]) Der Widerruf soll die andauernde Beeinträchtigung beseitigen. Deshalb müßten in der Klage darüber nähere Angaben gemacht werden, inwieweit sich die betreffende Behauptung im einzelnen kreditschädigend ausgewirkt hat.

Der Unterschied im Unterlassungsanspruch, mit dem der Beseitigungsanspruch sonst manches gemeinsam hat, besteht vor allem darin, daß der Unterlassungsanspruch keinen schon bestehenden, dauernden schädigenden Zustand erfordert, der zu beseitigen wäre, sondern er wendet sich gegen die evtl. Entstehung eines solchen schädigenden Zustandes und will erst künftigen Schaden verhüten. Darum setzt der Unterlassungsanspruch auch Wiederholungsgefahr voraus.

Weiter wäre noch kurz auf die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses einzugehen. Bei der Unterlassungsklage hat das Reichsgericht[13]) nach der neueren Rechtsprechung das Rechtsschutzbedürfnis auch bei öffentlicher Strafandrohung bejaht. Es fragt sich, inwieweit die Frage auch für die Beseitigungsklage von Bedeutung ist. Das Reichsgericht hat die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs trotz öffentlicher Strafandrohung in einigen Entscheidungen bejaht. Die Lage ist hier eine andere als bei der Unterlassungsklage. Es sollen das Ansehen, der gute Ruf, der Kredit usw. wieder hergestellt werden. Gewiß kann dies im Einzelfalle durch Bekanntmachung eines Strafurteils gemäß § 200 StGB. erreicht werden, aber der Geschädigte wird oft gar kein so großes Interesse an der Bestrafung des Handelnden haben,[14]) sondern er will Wiederherstellung seines Ansehens oder seines Kredites. Das wäre aber nur eine Nebenwirkung des Strafverfahrens, während der Angegriffene vor allem Beseitigung der Störung wünscht. Aus diesem Grunde wäre schon ein Widerruf trotz öffentlicher Strafandrohung nicht zu versagen.[15])

Zu fragen wäre noch, ob die Veröffentlichungsbefugnis, als schwä-

[11]) Vgl. auch RG. 158, 379.

[12]) Vgl. RG. 60, 19; 56, 286; 88, 133; RG. in Warn. E. 1913, 548; in JW. 1919, 994; RG. 97, 343; vgl. auch Callmann, S. 76.

[13]) Vgl. S. 36 u. 37.

[14]) Eine solche wird auch nicht immer möglich sein.

[15]) Vgl. R. Schmidt, S. 88.

cheres Mittel der Beseitigung der Störung unabhängig vom Verschulden verlangt werden kann. Wenn diese Befugnis auch eigentlich nur im Wettbewerbsrecht bei § 23 UlWG. unter bestimmten Bedingungen gewährt wird, so liegt jedoch derselbe Gedanke zugrunde wie beim Widerruf. Es ist daher nicht einzusehen, warum man die Veröffentlichungsbefugnis nicht auch direkt oder entsprechend aus § 1004 BGB. unabhängig vom Verschulden für zulässig erachten sollte.[16])

b) Das Verhältnis von Beseitigungsklage und Wahrnehmung berechtigter Interessen.

Soweit der Anspruch auf Widerruf auf Grund einer Schadensersatzverpflichtung nach § 249 BGB. erhoben wurde, entfällt er ohne weiteres, sofern ihm gegenüber der Einwand aus § 824 Abs. 2 BGB. und § 193 StGB. geltend gemacht wird. Aber auch wenn er als Beseitigungsanspruch konstruiert wird und bei nur rechtswidrigem Eingriff und Fortdauer der Störung erhoben wird, wird die Rechtswidrigkeit durch das Recht auf Wahrnehmung berechtigter Interessen nach herrschender Ansicht ausgeschlossen.[17]) Es entsteht daher hier, ähnlich wie bei der Unterlassungsklage, die Frage, ob nicht trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen die Beseitigungsklage gewährt werden soll.

Ueber den Ausschluß der Rechtswidrigkeit durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen hat sich das Reichsgericht ausführlicher nur bei Gelegenheit von Entscheidungen über die Zulässigkeit einer Unterlassungsklage in solchen Fällen geäußert. Dagegen hat das Reichsgericht zu dieser Frage bei der Beseitigungsklage nicht direkt Stellung genommen. In der Entscheidung vom 3. 7. 1919 in JW. 1919, 993, wirft das Reichsgericht u. a. die Frage auf, ob das, was bei der Unterlassungsklage in bezug auf das Verhältnis zu dem Einwand der Wahrnehmung berechtigter Interessen gelte, auch für die Beseitigungsklage maßgebend sei.

Deshalb muß man auch bei der Beseitigungsklage ebenso wie bei der Unterlassungsklage aus Billigkeitsgründen im Einzelfall von der Grundlage des bereits erfolgten rechtswidrigen Eingriffs absehen, andernfalls müßte man einen Widerruf auf Grund analoger Anwendung des § 1004 BGB. beim Einwand der Wahrnehmung berechtigter Interessen ebenso abweisen, wie wenn der Widerruf auf Grund von § 249 BGB. erhoben worden wäre, denn der Einwand aus § 824 Abs. 2 BGB. bezw. aus § 193 StGB. schließt ja, wie erwähnt, nicht nur die Schadensersatzpflicht, sondern nach herrschender Ansicht auch die Rechtswidrigkeit aus. Denn es muß als ungerecht erscheinen, den Schutz des Ansehens und des Kredites davon abhängig zu machen, ob der Angreifer im Einzelfalle Wahrnehmung berechtigter Interessen für sich in Anspruch nehmen kann oder nicht. In diesen Fällen hätte also der Angegriffene keine Möglichkeit, einen dauernden schädigenden Zustand, der durch die Aufstellung von unwahren Behauptungen entstanden ist, wenigstens durch einen Widerruf so weit wie möglich zu beseitigen. Dagegen wird es dem Verletzer wenig Mühe und geringe Kosten verursachen, der ersten Nachricht einen Widerruf folgen zu lassen. Wenn es auch gerecht erscheinen mag, einen Schadensersatzanspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung dem Geschädigten zu versagen, so gilt das nicht von einem Unterlassungsanspruch und nicht von dem Anspruch auf Widerruf einer Aeußerung, soweit er als Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB. erhoben wird.

[16]) Vgl. hierzu Baumbach, S. 288; Zimbler, in JurBl. 1927, 222.
[17]) Vgl. S. 40, Anm. 49.

V. Die Beweislast in § 824 BGB.

Bei § 824 BGB. muß der Kläger beweisen, daß der Beklagte eine Tatsache behauptet hat, die zur Kreditgefährdung geeignet war und daß ein Schaden entstanden ist. Da eine Vermutung für ein Verschulden in § 824 BGB. nicht aufgestellt ist, so muß der Kläger auch den Beweis dafür erbringen, daß der Beklagte die Unwahrheit der Behauptung hätte erkennen können. Schließlich muß er noch den Beweis führen, daß die Behauptung unwahr ist.[1])

Der Beklagte muß dagegen für den Fall, daß er die Wahrnehmung berechtigter Interessen behauptet, diesen Einwand seinerseits beweisen.[2]) Auch das Reichsgericht hat die Beweislast in dieser Weise für die Schadensersatzklage und mit wenigen Ausnahmen[3]) auch für die Unterlassungsklage in zahlreichen Fällen verteilt.[4]) Allerdings hat die Rechtsprechung in der Frage der Verteilung der Beweislast bei der Unterlassungsklage aus § 823 Abs. 2 BGB. in Verb. mit § 186 StGB. und § 193 StGB. öfters ihren Standpunkt geändert. So bürdete das Reichsgericht dort zunächst dem Beklagten die Beweislast auf und behauptete, er habe die Wahrheit der Aeußerung zu beweisen.[5]) Bereits einige Jahre später vertrat es die gegenteilige Ansicht und verlangte vom Kläger den Beweis der Unwahrheit.[6]) In der Entscheidung in JW. 1927, 769, berief es sich aber wieder auf seine frühere Ansicht und stellte sich wieder auf den zuerst vertretenen Standpunkt. Einige Zeit darauf jedoch hielt es wieder den Kläger für beweispflichtig.[7]) Seit einer Entscheidung aus dem Jahre 1933[8]) verteilt es nunmehr die Beweislast folgendermaßen: An sich ist der Beklagte beweispflichtig. Behauptet und beweist er aber das Vorliegen von Wahrnehmung berechtigter Interessen, so kehrt sich die Beweislast um, und nun ist der Kläger verpflichtet, die Unwahrheit der Aeußerung darzutun.[9])

Daß nach § 186 StGB. der Beklagte die Wahrheit der Behauptung beweisen muß, ergibt sich aus der besonderen Fassung dieses Paragraphen. Durch die Worte „wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist", bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, daß er hier eine Ausnahme von der allgemeinen Beweisregel macht, daß an sich der Kläger die die Klage begründende Tatsache, hier der objektiven Unwahrheit der Behauptung, beweisen muß.[10]) Kann der Beklagte den Wahrheitsbeweis nicht erbringen, so erfolgt im Zweifelsfalle seine Verurteilung nach § 186 StGB. und in Verb. mit § 823 Abs. 2 BGB. auch nach bürgerlichem Recht.

In § 824 BGB. dagegen ist schon aus der absichtlich verschiedenen Fassung „Wer der Wahrheit zuwider . . ." zu ersehen, daß hier keine Ausnahme vorliegt und der Kläger die Klage begründende Tatsache der

[1]) So die herrschende Meinung, vgl. Soergel Bem. 6 zu § 824 BGB.; RGRK. Bem. 9, zu § 824 BGB.; Staudinger, Bem. 5 zu § 824 BGB. u. a.
[2]) Vgl. wie unter Anm. 1.
[3]) Vgl. RG. 61, 370; OLG. in JW. 1935, 1253.
[4]) Vgl. RG. in Warn. E. 14, Nr. 17; in SA. 71 Nr. 164; in JW. 1927, 769; in JW. 1932, 3060; RG. 51, 380; 56, 285; 95, 343; 140, 392, u. a.
[5]) RG. in JW. 1911, 586.
[6]) RG. in JW. 1919, 721.
[7]) RG. in JW. 1932, 2858.
[8]) RG. in JW. 1933, 1402.
[9]) RG. in HRR. 1936, 1496 und OLG. in Recht 1937 Nr. 5316.
[10]) Vgl. Frank, Bem. III zu § 186 StGB.

Unwahrheit der Behauptung dartun muß, um eine Verurteilung des Beklagten zu erreichen.[11])

In § 14 Abs. 1 UlWG. ist die Beweislast wieder wie in § 186 StGB., also anders wie in § 824 BGB., geregelt. In § 14 Abs. 1 UlWG. wird wieder der Ausdruck „nicht erweislich wahre Tatsachen" gebraucht, so daß also nach Abs. 1 von § 14 UlWG. der Kläger nur die kreditschädigende Aeußerung dartun muß. Den Beweis der Wahrheit muß der Beklagte erbringen. Ein besonderes Verschulden braucht der Kläger im übrigen nicht nachzuweisen. Das Verschulden ergibt sich in § 14 Abs. 1 UlWG. bereits aus dem Verhalten des Beklagten. Allerdings muß der Kläger noch den Beweis erbringen, daß die Aeußerung zu Wettbewerbszwecken erfolgte.[12])

In Abs. 2 von § 14 UlWG. ist dagegen die Beweislast gerade umgekehrt wie in Abs. 1. Denn hier gebraucht der Gesetzgeber den Ausdruck „unrichtig", was etwa dieselbe Bedeutung hat wie „der Wahrheit zuwider" im Gegensatz zu „nicht erweislich wahre Tatsachen" in Abs. 1 von § 14 UlWG.

Beim Unterlassungsanspruch muß also der Kläger das Vorliegen einer kreditschädigenden Aeußerung und deren Unwahrheit dartun. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen und die Vertraulichkeit der Mitteilung muß der Beklagte beweisen.

Beim Schadensersatzanspruch nach § 14 Abs. 2 UlWG. ist im Gegensatz zu Abs. 1 Verschulden erforderlich. Behauptet und beweist also der Kläger eine Kreditschädigung, und beweist der Beklagte seinerseits das Vorliegen von Wahrnehmung berechtigter Interessen und Vertraulichkeit der Mitteilung, so muß der Kläger neben dem Beweis der Unwahrheit der Behauptung — den er in Abs. 2 von § 14 UlWG. ebenso wie bei der Unterlassungsklage führen muß, noch den des Verschuldens des Beklagten erbringen.[13]) Im übrigen muß es sich ebenfalls um einen Wettbewerbszweck handeln.

VI. Fassung des § 824 BGB. in einem künftigen Gesetz.

Zum Schlusse sei noch darauf eingegangen, wie der § 824 BGB. in einem künftigen Gesetzbuch gefaßt werden müßte, damit die in dieser Arbeit aufgezeigten Schwierigkeiten, die sich aus seiner bisherigen Fassung in der Praxis ergeben haben, beseitigt oder zumindest stark vereinfacht wären.

Was den Abs. 1 von § 824 BGB. anbelangt, so genügt seine jetzige Form den an ihn in der Praxis gestellten Anforderungen.

Anders ist es dagegen mit Abs. 2. Auf seine vom Gesetzgeber gewollte Funktion als „Ausgleichsventil", d. h. als Ausgleich zwischen den beiden in § 824 BGB. sich gegenüber stehenden Interessen ist in der Arbeit bereits eingegangen worden. Er sollte die Schadensersatzpflicht, die sich aus Abs. 1 von § 824 BGB. ergibt, in bestimmten Fällen zum Schutze gewisser Institute und Büros einschränken. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, wie oben bereits eingehend dargelegt wurde, daß die Vorschrift des Abs. 2 in zahlreichen Fällen wieder zu weit ging, so daß es sich fragt, ob eine solche einschränkende Bestimmung, wie die des

[11]) So die herrschende Meinung, vgl. hierzu Anm. 1 und das RG. Anm. 4.
[12]) Vgl. Baumbach zu § 14 UlWG.
[13]) Vgl. Baumbach, Anm. II, 9 zu Abs. 2 von § 14 UlWG.

Abs. 2, überhaupt noch im Gesetz beibehalten werden soll oder ob sie nicht einer Aenderung bezw. Ergänzung bedarf.

Ganz wird man nicht auf den Absatz 2 verzichten können, denn die Schadensersatzpflicht aus Abs. 1 muß auch in Zukunft in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden. Anders ist es aber mit den Hilfsansprüchen, den Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen. Wie oben bereits ausgeführt, schließt die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach herrschender Ansicht nicht nur die Schadensersatzpflicht, sondern auch die Rechtswidrigkeit schlechthin aus. Ist aber die Handlung sogar rechtmäßig gewesen, so sind ihr gegenüber weder ein Unterlassungs- noch ein Beseitigungsanspruch möglich. Dies führt aber zu dem erwähnten unbilligen Ergebnis, daß der Angegriffene selbst bei Unwahrheit der Behauptung dann, wenn der Verletzer in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte und die Unwahrheit nicht kannte, nicht nur keinen Schadensersatz — sondern auch keinen Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch hat. Darum setzte sich die Praxis, der dieses Ergebnis häufig unbillig erschien, über die ausdrückliche Vorschrift des § 824 Abs. 2 BGB. in zahlreichen Fällen hinweg.

Es fragt sich daher, ob nicht durch einen entsprechenden Zusatz die Schwierigkeit der Gewährung einer Unterlassungsklage trotz Wahrnehmung berechtigter Interessen behoben werden könnte. Allerdings tauchen auch hier eine Reihe neuer Schwierigkeiten auf.

Denn setzt man zu § 824 Abs. 2 BGB. einen Zusatz etwa des Inhalts hinzu, daß bei Unwahrheit der in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgten Aeußerung ein Unterlassungsanspruch sowie ein Beseitigungsanspruch zulässig sei, so bringt man im § 824 BGB. zwei Begriffe, die sonst nirgends im 25. Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich erwähnt sind und die sich bisher nur in den §§ 12, 862 und 1004 BGB. finden.

Obwohl nun die Zulässigkeit einer Unterlassungs- und einer Beseitigungsklage in der Rechtsprechung auch für das Gebiet der unerlaubten Handlungen anerkannt ist, so wäre es doch an sich besser, wenn die Zulässigkeit dieser beiden Klagen in einer allgemeinen Norm über die §§ 12, 862 und 1004 BGB. hinaus, auch für den 25. Titel des Bürgerlichen Gesetzbuches Anerkennung fänden, ehe sie in § 824 BGB. — ähnlich wie in § 14 UlWG. — besonders erwähnt würden.

Ferner müßte der Zusatz so weit gefaßt werden, daß diese Ausnahme nicht wieder zur Regel würde und den Gerichten genügend Spielraum gelassen würde, die Unterlassungs- bezw. Beseitigungsklage nur dann zu gewähren, wenn sie es im Einzelfall für geboten hielten. Denn dann käme man den Bedürfnissen der Praxis am meisten entgegen.

Sieht man also von dem erwähnten Bedenken ab, diese beiden Hilfsansprüche in eine Sondervorschrift — wie es der § 824 BGB. darstellt — aufzunehmen, und faßt man den Zusatz entsprechend weit und nachgiebig, so könnte der § 824 BGB. „de lege ferenda" etwa folgendermaßen lauten, um allen Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden:

Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt aber kennen muß.

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. Die Ansprüche des Geschädigten auf Unterlassung und Beseitigung bleiben davon unberührt!

Lebenslauf

Am 28. August 1914 wurde ich als Sohn des Rektors Wilhelm Emmel und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Winter in Frankfurt a. M. geboren. Dort besuchte ich die Vorschule und das Reformrealgymnasium „Musterschule", das ich Ostern 1933 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich an den Universitäten München und Frankfurt a. M. Rechtswissenschaft und legte im Sommer 1936 am Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. die Erste Juristische Staatsprüfung ab. Von Herbst 1936 bis Herbst 1938 diente ich zwei Jahre aktiv bei der 4. Marineartillerieabteilung in Cuxhaven. Als Referendar war ich bisher am Amtsgericht Frankfurt a. M.-Höchst und am Landgericht zu Frankfurt a. M. tätig.

Wolfgang Emmel, Referendar.